

***Bundeschplanungsentscheidung gemäß § 12
NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfs-
plangesetzes
(vereinfachtes Verfahren)***

Vorhabenträger:

Amprion GmbH

Inhaltsverzeichnis

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren).....	4
A. Entscheidung	4
I. Festgelegter Trassenverlauf	4
II. Länderübergangspunkt	7
III. Maßgaben und Hinweise.....	8
B. Begründung.....	8
I. Zuständigkeit.....	8
II. Zugrunde liegende Unterlagen	8
III. Beschreibung des Vorhabens	9
IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens	9
1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG.....	9
2. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG.....	10
3. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 37 S. 1 UVPG)	12
V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens.....	12
1. Antrag auf Bundesfachplanung	13
2. Antragskonferenz	13
3. SUP-Vorprüfung und Dokumentation	14
4. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte	14
5. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit	15
VI. Materiellrechtliche Bewertung	16
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung) ..	16
2. Abschnittsbildung	16
3. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung	18
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	18
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	21
c) Schutzgut Fläche.....	24
d) Schutzgut Boden	24
e) Schutzgut Wasser	25
f) Schutzgut Landschaft.....	26
g) Schutzgüter Klima und Luft.....	28
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	28
4. Artenschutz	28

5. Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete	33
6. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange	34
a) Raumordnerische Beurteilung	35
aa) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	35
bb) Maßgebliche Pläne und Programme	36
cc) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)	37
(1) Hochspannungsleitungen	40
(2) Freiraumschutz.....	41
(3) Landwirtschaft.....	47
(4) Forstwirtschaft	49
(5) Hochwasserschutz.....	52
(6) Gewässerschutz	53
(7) Rohstoffe	56
dd) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen....	56
b) Sonstige öffentliche und private Belange.....	57
c) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange.....	60
aa) Natura 2000-Gebiete	60
bb) Artenschutz	60
cc) Immissionsschutz	61
7. Alternativen	61
a) Rechtliche Anforderungen	61
b) Räumliche Trassenalternativen	62
aa) Ernsthaft in Betracht kommende Alternative: Ringschnait	62
bb) Nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen	64
c) Technische Ausführungsalternativen.....	65
8. Gesamtabwägung	67
C. Abschließende Hinweise	68
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung	68
II. Geltungsdauer der Entscheidung	68
III. Einwendungen der Länder	68
IV. Bindungswirkung der Entscheidung	68
V. Hinweise zum Rechtsschutz.....	68
VI. Kosten.....	69

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren)

A. Entscheidung

Für die Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (Vorhaben Nr. 25 Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) werden der unter Kap. A. I. beschriebene Trassenverlauf und der an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg gelegene Länderübergangspunkt festgelegt. Die festgelegte Trasse ist raumverträglich.

Die bereits bestehende Trasse für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft zwischen dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wullenstetten und NVP Niederwangen über die Umspannanlage (UA) Dellmensingen. Die festgelegte Trasse für die 380-kV-Höchstspannungsleitung weist eine Länge von ca. 88 km auf. Sie entspricht im Wesentlichen der bereits bestehenden Trasse im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG. Lediglich bei Ringschnait (Biberach a. d. Riß) wird auf einer Länge von etwa 850 m die Trassenachse bis zu ca. 160 m von der Achse der bestehenden Leitung abgerückt (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG).

Die festgelegte Trasse sowie der Länderübergangspunkt werden in Abbildung (Abb.) 1 (festgelegte Trasse) und Abb. 2 (Länderübergangspunkt) kartografisch ausgewiesen.

I. Festgelegter Trassenverlauf

Die festgelegte Trasse (vgl. Abb. 1) beginnt am NVP Wullenstetten in der Stadt Senden im Landkreis Neu-Ulm. Bis zur UA Dellmensingen wird nicht aus der Bestandsachse der bestehenden Leitung Bl. 4521 abgewichen. Die Trasse verläuft zunächst auf bayerischem Landesgebiet in Richtung Westen entlang der Baggerseen südlich der Stadt Senden. Nach Querung der Iller erreicht die Leitung das Bundesland Baden-Württemberg und führt weiter in westliche Richtung nördlich vorbei an Beutelsreusch (Gemeinde Illerkirchberg), Altheim (Gemeinde Staig) und Humlangen (Gemeinde Hüttisheim). Südlich von Dellmensingen (Stadt Erbach) schwenkt die Leitung in nordwestliche Richtung und erreicht die UA Dellmensingen westlich vom Ortsteil Dellmensingen.

Der Leitungsabschnitt Dellmensingen – Niederwangen verläuft weitestgehend innerhalb der Bestandstrasse der Leitung Bl. 4572. Von Dellmensingen aus verläuft die Leitung größtenteils in südliche Richtung. Zunächst werden Achstetten, Laupheim, Mietingen und Maselheim westlich umgangen. Im weiteren Verlauf führt die Bestandsleitung östlich an Ellmannsweiler (Gemeinde Maselheim) sowie westlich an Ringschnait (Stadt Biberach a. d. Riß) und Mittelbuch (Stadt Ochsenhausen) vorbei. Bei Ringschnait kommt es zu einer Verschwenkung der Leitungsachse und dadurch zu einem Abrücken von der Wohnbebauung. Die Leitungsachse wird ca. 160 m nach Westen hin versetzt. Hier werden zwei Masten parallel zur Bestandsleitung neu gebaut. Die Bestandsleitung wird in diesem Abschnitt anschließend zurückgebaut. Weiter in südliche Richtung verlaufend passiert die Leitung westlich den zur Gemeinde

Eberhardzell gehörenden Ortsteil Füramoos. Von diesem Punkt aus knickt die Leitung in südwestliche Richtung ab und führt östlich am Ortsteil Hummertsried (Gemeinde Eberhardzell) vorbei. In südliche Richtung verläuft die Leitung weiter durch stärker reliefiertes Gelände zwischen den beiden Städten Bad Waldsee und Bad Wurzach. Östlich der Leitung befindet sich hier das ausgedehnte Naturschutzgebiet Wurzacher Ried. Wenige Kilometer weiter südlich tangiert die Leitung das Naturschutzgebiet Rohrsee. Östlich der Gemeinde Wolfegg wird ein Gewerbegebiet teilweise überspannt. Von dort aus leicht südöstlich verlaufend, wird das Gemeindegebiet von Kißlegg von der festgelegten Trasse durchquert. Im weiteren Leitungsverlauf wird die Ortschaft Leupolz (Stadt Wangen im Allgäu) östlich tangiert. Von diesem Punkt aus führt die Leitung in südwestliche Richtung weiter mit Querung der Autobahn 96. Anschließend schwenkt die Leitung in südliche Richtung und führt westlich an Wangen im Allgäu vorbei. Südwestlich von Wangen am Ortsteil Niederwangen endet der festgelegte Trassenverlauf.

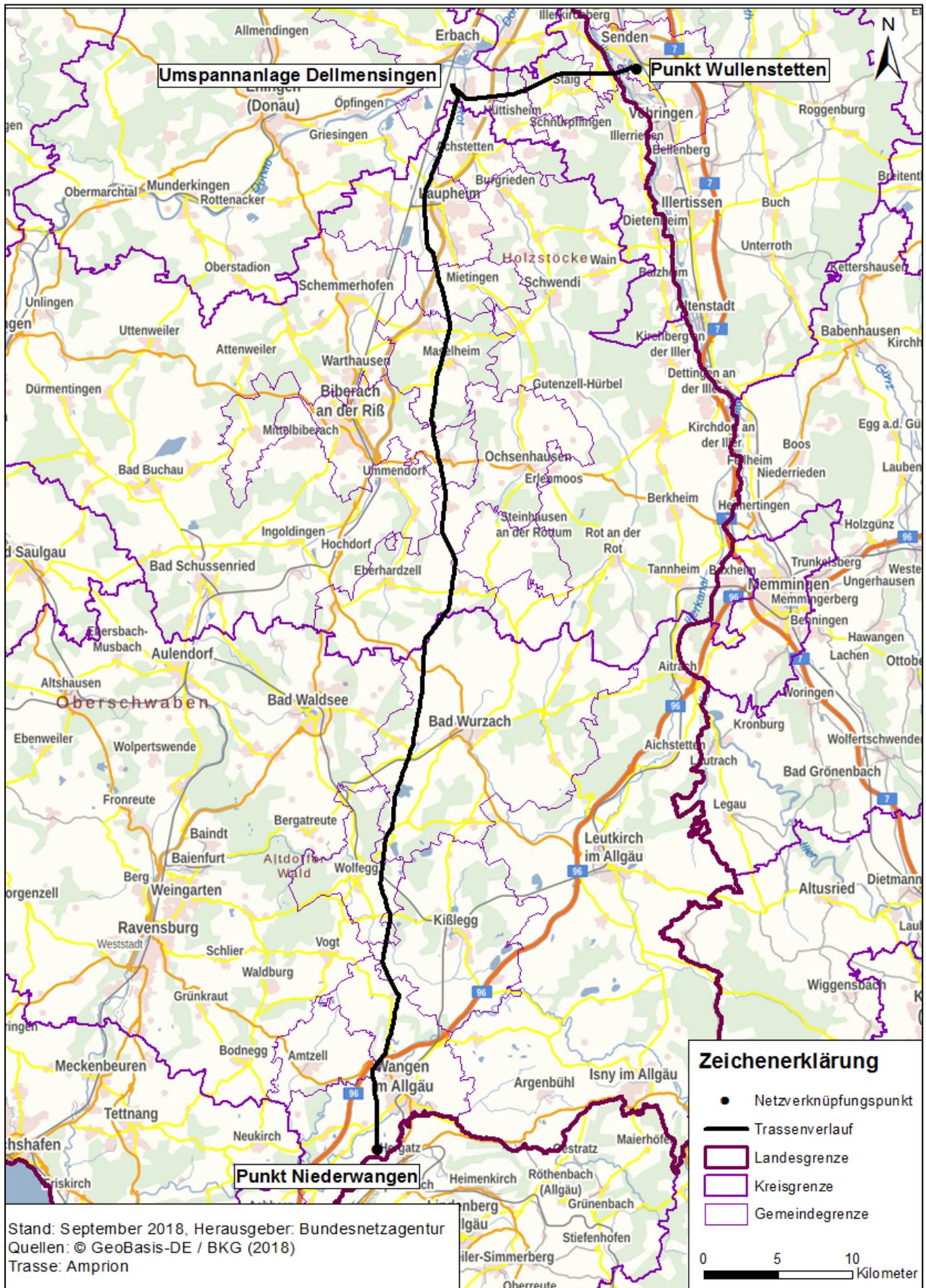


Abbildung 1: Festgelegte Trasse

II. Länderübergangspunkt

Der Länderübergangspunkt (vgl. Abb. 2) der unter Kap. A. I. festgelegten Trasse zwischen den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg liegt westlich des Flusses Iller an der Grenze der Stadt Senden (Bayern) und der Gemeinde Illerkirchberg (Baden-Württemberg) zwischen den Masten 36 und 37 der Leitung Bl. 4521. Die Siedlungsgebiete der Stadt Senden nordöstlich und der Ortsteil Oberkirchberg (Gemeinde Illerkirchberg) nordwestlich des Länderübergangspunktes befinden sich in ca. 1 km Entfernung.

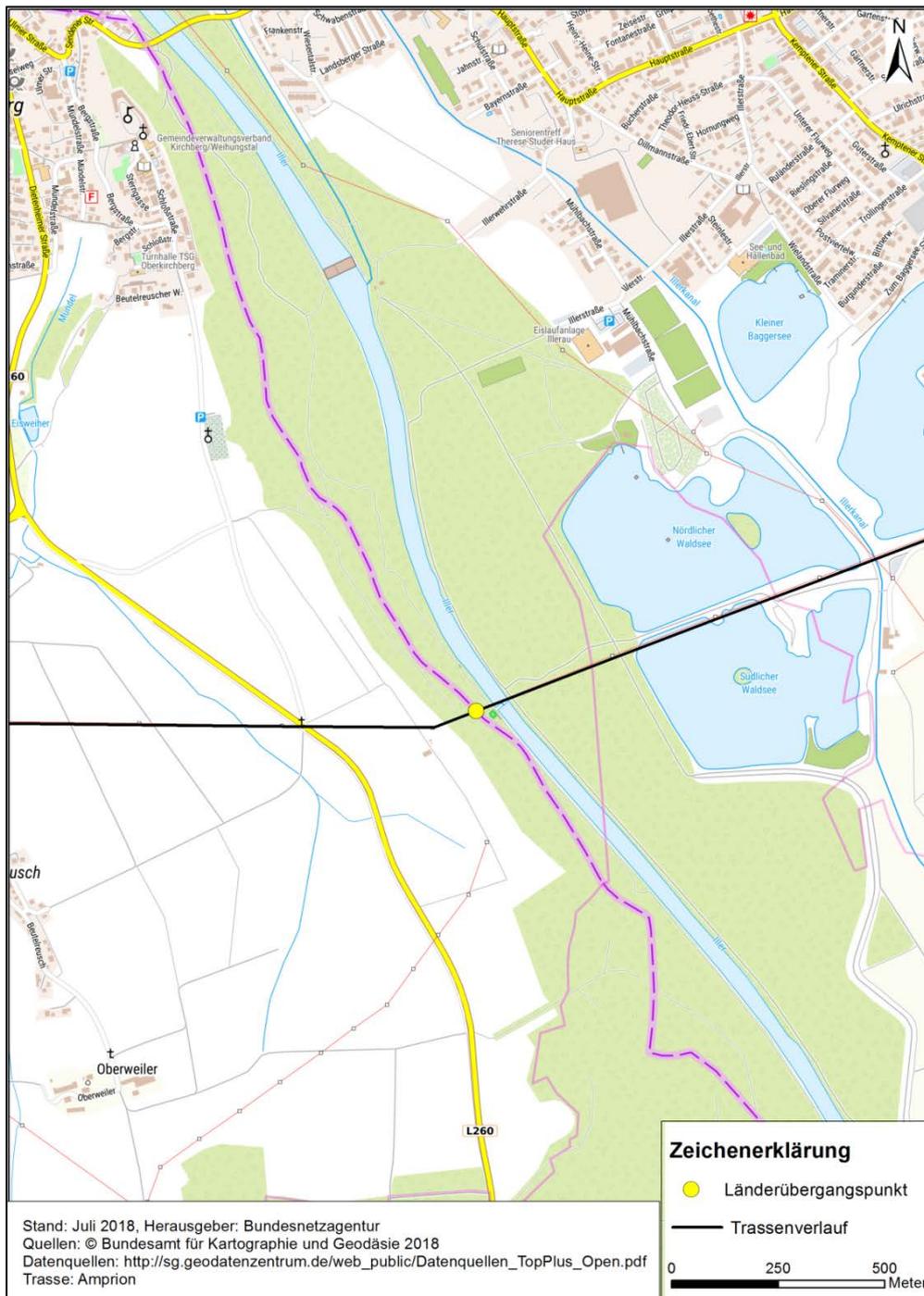


Abbildung 2: Länderübergangspunkt

III. Maßgaben und Hinweise

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit der festgelegten Trasse gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden (vgl. Kap. 5, S. 71 ff., Anhang 3, Anhang 4 des Antrags nach § 6 NABEG).

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 25 ist im BBPIG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 S. 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

II. Zugrunde liegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG zum Vorhaben Nr. 25 BBPIG vom 11.05.2018 (Geschäftszeichen (Gz.) 6.07.00.02\25-2-0\2.0). Sofern Abweichungen zwischen den textlichen Ausführungen im Antrag und den beigefügten Tabellen und Karten bestehen, wurde auf Letztere abgestellt;
- Eingegangene Äußerungen i. R. d. Antragskonferenz vom 04.07.2018 gemäß § 7 NABEG und Stellungnahmen (Gz. 6.07.00.02\25-2-0\8.0),
- Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.10.2018 (Gz. 6.07.00.02/25-2-0/4.0) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“) und
- Schreiben der zuständigen Landesbehörden zum Benehmen über die Raumverträglichkeit vom 25.07.2018 (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Absprache mit der Regierung von Schwaben), vom 17.08.2018 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und Regierungspräsidium Tübingen), vom 03.07.2018 (Regionalverband Donau-Iller) und vom 27.07.2018 (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) (Gz. 6.07.00.02/25-2-0/21.0).

III. Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenträger gemäß § 3 Abs. 3 NABEG und zugleich Antragsteller des Vorhabens ist die Amprion GmbH als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes. Der Vorhabenträger beabsichtigt die bestehenden Leitungen zwischen den Punkten Wullenstetten und Niederwangen auszubauen. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung einer durchgehenden 380-kV-Verbindung und somit die Erhöhung der Übertragungskapazitäten zwischen den beiden Punkten. Der Ausbau wird im Bestandsnetz auf bestehenden Freileitungen mit einem Verlauf über die UA Dellmensingen realisiert. Bei Ringschnait kommt es zum Abrücken der Trassenachse von der Bestandsachse um ca. 160 m durch den Neubau von zwei Masten und den Rückbau der Bestandsleitung in diesem Bereich.

Das Vorhaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Errichtung eines 380-kV-Stromkreises auf einem freien Stromkreisplatz (Zubeseilung) der Leitung Bl. 4521 zwischen dem Punkt Wullenstetten und der UA Dellmensingen.
- Errichtung eines 380-kV-Stromkreises von der UA Dellmensingen bis zum Punkt Niederwangen auf der Bestandsleitung Bl. 4572 durch die Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises.
- Erhöhung von 16 Masten um maximal 5 m.
- Neubau von 32 Masten in der bestehenden Trassenachse und Neubau von zwei Masten außerhalb der bestehenden Trassenachse.
- Rückbau von 32 Masten.

Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 25 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BBPIG gekennzeichnet.

Der Vorhabenträger strebt eine Gesamtinbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Jahr 2020 an.

Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 25 wird in der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren eine Trasse bestimmt, die nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG den Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 S. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG) oder die Ausbaumaßnahme unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG liegen bis auf den Bereich Ringschnait vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden Höchstspannungsleitung handelt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll.

Die Stromtragfähigkeit zwischen den Punkten Wullenstetten und Niederwangen soll erhöht werden, sodass es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt. Diese erfolgt innerhalb der Trasse einer baulich bereits vorhandenen Drehstrom-Höchstspannungsleitung. Die Erhöhung soll zwischen dem Punkt Wullenstetten und der UA Dellmensingen auf ca. 13 km in der Trasse der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Dellmensingen - Meitingen Bl. 4521 durch eine Zubeseilung auf einem freien Gestängeplatz erfolgen. Von der UA Dellmensingen bis zum Punkt Niederwangen soll auf ca. 75 km weitestgehend in der Trasse der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitung Dellmensingen – Bundesgrenze (Bludenz) Bl. 4572 eine Spannungsumstellung mit Stromkreisauflage (Umbeseilung) erfolgen. Die Leitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 bilden zusammen die Bestandsleitung i. S. d. § 11 NABEG.

Die Bestandsleitung hat derzeit insgesamt 268 Bestandsmasten. Von diesen sollen 16 Masten um maximal 5 m erhöht werden. Darüber hinaus kommt es zum Neubau von 32 Masten in der bestehenden Trassenachse und zum Neubau von zwei Masten außerhalb der bestehenden Trassenachse im Bereich Ringschnait. Den 34 Mastneubauten steht ein Rückbau von 32 Masten gegenüber. Folglich werden voraussichtlich zwei Masten zusätzlich errichtet. Damit erfolgt die Ausbaumaßnahme in der Trasse der bestehenden Leitung, da sowohl die Zu- und Umbeseilung als auch die Mastneubauten und die Masterrhöhungen in der Trasse der bestehenden Höchstspannungsleitung zwischen Wullenstetten und Niederwangen geplant sind. Der Streckenverlauf der Leitung wird - bis auf den Bereich bei Ringschnait - nicht geändert.

Die baulich bereits vorhandenen Höchstspannungsleitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 wurden nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 4 EnWG a. F. errichtet. Dem Vorhabenträger liegen Nichtbeanstandungsanzeigen sowie Änderungsgenehmigungen der damals zuständigen Energieaufsichtsbehörden vor.

Die Bestandsleitung wird entsprechend § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG in der Trasse ersetzt, indem der bestehende Stromkreis in der Trasse zwischen der UA Dellmensingen und Niederwangen durch einen neuen Stromkreis ersetzt wird (Umbeseilung). Ferner wird sie ausgebaut, indem die vorhandene Stromleitung zwischen dem Punkt Wullenstetten und der UA Dellmensingen durch einen weiteren Stromkreis ergänzt wird (Zubeseilung).

2. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG

Für den Bereich Ringschnait liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG vor, denn es handelt sich, wie bereits zuvor in Kap. B. IV. 1. (Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG, S. 9) festgestellt, um eine Ausbaumaßnahme. Diese soll unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Höchstspannungsleitung errichtet werden.

Insbesondere liegt die Unmittelbarkeit der neuen Trasse zur Bestandstrasse vor. Der Abstand zwischen der Bestandstrassenachse und der abrückenden Trassenachse im Bereich Ringschnait beträgt voraussichtlich ca. 160 m. Dort hat die Leitung Bl. 4572 eine Trassenbreite inklusive Schutzstreifen zwischen 60 und 80 m, wobei eine Breite von 66 m die Regel ist. Davon ausgehend, dass die Achse mittig in der Trasse verläuft, ergibt sich ein Abstand der Trasse, in der die zwei Mastneubauten liegen, von ca. 100 m zur Bestandstrasse.

In welchen Fällen eine neue Leitung bzw. Trasse unmittelbar neben einer bestehenden Trasse einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet wird, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Mithin bedarf die Formulierung „unmittelbar neben der Trasse“ der Auslegung. Nach dem Wortlaut sind zunächst die Fälle erfasst, in denen ein Neubau parallel zum Verlauf

einer Bestandstrasse erfolgt, ohne einen Abstand zwischen den Trassen einzuhalten. Bei der Auslegung sind ferner das Bündelungsgebot und der Vorbelastungsgrundsatz zu berücksichtigen. Denn der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 11 NABEG das Bündelungsgebot gesetzlich normiert (BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 26). Der Vorhabenbündelung soll grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden vor dem Neubau von Leitungen in neuen Trassen (vgl. BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 26). Das Bündelungsgebot lässt sich auf raum- und naturschutzrechtliche Kodifikationen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG und § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) und den Vorbelastungsgrundsatz stützen.

Das Abrücken aus der bestehenden Trasse kann also grundsätzlich von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG erfasst sein. Die Regelung dieser 2. Fallgruppe macht deutlich, dass dem Bündelungsgebot auch dann Rechnung getragen werden kann, wenn eine Leitung unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll (Parallelführung). Auch wenn es bei einer Parallelführung zum Bau einer neuen, zusätzlichen Trasse kommt, ist der Eingriff bei einer Parallelführung grundsätzlich immer noch geringer anzusehen als bei einer bündelungsunabhängigen Neutrassierung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Parallelmaßnahme auf ein bereits vorbelastetes, also in seiner Schutzbedürftigkeit vermindertes Areal trifft und von planerischen Maßnahmen profitieren kann, die bereits für die Bestandsleitung vorgenommen wurden (beispielsweise Rodungen im Bereich der Maststandorte, Grunddienstbarkeiten an betroffenen Grundstücken).

Diese Erwägungen treffen vom Grundsatz her auch auf das bei Ringschnait geplante punktuelle Abrücken aus der Bestandstrasse zu. Im Bereich Ringschnait kommt es zu einer neuen, aber durch den Rückbau der Leitung in der bestehenden Trasse nicht zusätzlichen Trasse. Es ist daher auf den ersten Blick nicht der Fall der von Nr. 2 erfassten Parallelführung. Wenn § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG aber bereits den Fall einer Parallelführung als vom Bündelungsgebot umfasst ansieht und verfahrensrechtlich privilegiert, dann muss dies im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses auch für den in der Regel mit geringeren Eingriffen verbundenen Fall eines Abrückens aus der Bestandstrasse gelten, bei dem eine doppelte Leitungsführung vermieden wird.

Fraglich ist jedoch, ob bei dem geplanten Abrücken bei Ringschnait zwischen der Bestandsstrassenachse und der geplanten abgerückten neuen Trassenachse von ca. 160 m noch von einer Bündelungskonstellation ausgegangen werden kann. Denn die Durchführbarkeit eines vereinfachten Verfahrens wird mit zunehmender Entfernung zwischen Bestandstrasse und abgerückter Trasse schwieriger, weil die Vorbelastung des Raums abnimmt.

Zumindest bei einem Abstand von mehr als 200 m zwischen den jeweiligen Trassenachsen kann grundsätzlich nicht mehr von einer Bündelungskonstellation ausgegangen werden. Denn bei der Festlegung des Untersuchungsraumes der bestehenden Trasse wird für die unbeweglichen flächenbezogenen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in der Regel mindestens ein Abstand von 200 m beidseits der Leitungssachse zugrunde gelegt, um Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen zu erfassen (vgl. Methodenpapiere der Bundesnetzagentur zur SUP und Raumverträglichkeitsstudie - RVS). Auf diese Weise wird die Vorbelastung berücksichtigt und ein Anreiz für die Bündelung von Freileitungstrassen gegeben. Im Bereich Ringschnait wird dieser Orientierungswert von 200 m unterschritten, da hier der Abstand voraussichtlich 160 m beträgt. Folglich ist grundsätzlich von einer Bündelungskonstellation auszugehen. Ein unvoreingenommener Betrachter wird weiterhin von einer funktionellen Identität

der (zurückgebauten) bestehenden und neuen Leitung ausgehen. Darüber hinaus ist der Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich als geringer anzusehen als bei einer bündelungsunabhängigen Neutrassierung. Die punktuelle Abweichung aus der Bestandstrasse bei Ringschnait trifft auf ein bereits durch die Bestandsleitung vorbelastetes, also in seiner Schutzbedürftigkeit vermindertes Areal. Die Vorbelastung durch die Bestandsleitung prägt die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke und mindert daher ihre Schutzwürdigkeit. Folglich ist bei dem geplanten punktuellen kleinräumigen Abrücken und der Vermeidung einer doppelten Leitungsführung von einer „Bündelungskonstellation“ und damit von der Unmittelbarkeit zur Bestandstrasse auszugehen.

Darüber hinaus bleibt zu bedenken, dass durch die Bejahung von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG im Bereich Ringschnait nicht das Regelverfahren umgangen wird. Selbst wenn man annimmt, dass die parallele Führung der Leitung über einen unwesentlichen Teilabschnitt verlassen wird, bleibt die Vorschrift und die privilegierende Wirkung der Verfahrenserleichterungen weiterhin anwendbar (vgl. Nebel/Riese in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, § 11 NABEG Rn. 35; Appel, in Säcker: Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Auflage 2014, § 11 NABEG Rn. 13).

Die Länge der neuen Trasse bei Ringschnait beträgt ca. 850 m, was weniger als 1 % der Gesamtlänge des Vorhabens ausmacht.

Sollten unerhebliche Abweichungen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, würde die Vorprüfung nach § 37 UVPG bereits sicherstellen, dass das vereinfachte Verfahren für den betroffenen Streckenabschnitt ausscheidet (Schink in: Schink/Versteyl/Dippel, Kommentar zum NABEG, § 11 NABEG Rn. 18). Somit sind kleinere Abweichungen zulässig.

3. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 37 S. 1 UVPG)

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 37 S. 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kap. B. VI. 3. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 18 sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur SUP).

V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Festlegung einer Trasse für das Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

1. Antrag auf Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 11.05.2018 beantragte die Amprion GmbH als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

- Als Vorschlagstrasse den bestehenden Verlauf der Leitung Bl. 4521 ab dem Punkt Wullenstetten und der Leitung Bl. 4572 ab der UA Dellmensingen, wobei bei der Leitung Bl. 4572 auf Höhe der Masten 82-84 (Ringschnait, Stadt Biberach a. d. Riß) eine Verschwenkung vorgesehen ist (vgl. Kap. 3.3.2 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 30 ff., Gz. 6.07.00.02/25-2-0/2.0).
- Die Darlegung der nach § 6 S. 6 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG (vgl. Kap. 3.2.3 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 27 ff., Gz. 6.07.00.02/25-2-0/2.0).
- Die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 71 ff., Gz. 6.07.00.02/25-2-0/2.0).
- Die gemäß § 6 S. 6 Nr. 3 NABEG erforderliche Darlegung zu in Frage kommenden Alternativen (vgl. Kap. 4 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 53 ff., Gz. 6.07.00.02/25-2-0/2.0).

Weitere Inhalte des Antrags sind:

- Eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 6 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 210 ff., Gz. 6.07.00.02/25-2-0/2.0).
- Eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 7 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 259 ff., Gz. 6.07.00.02/25-2-0/2.0).

2. Antragskonferenz

Am 04.07.2018 hat die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG durchgeführt.

Hierzu hatte sie den Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden und die Vereinigungen i.S.v. § 3 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23.08.2017, schriftlich geladen. Zugleich wurden auch die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird (vgl. § 35 Abs. 4 UVPG). Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 04.06.2018 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) sowie über Anzeigen in den Wochenendausgaben

am 23./24.06.2018 in den Tageszeitungen „Augsburger Allgemeine“ (Region Neu-Ulmer Zeitung), „Südwest Presse“ (Region Ulm/Münsingen) und „Schwäbische Zeitung“ (beinhaltet die Ausgaben Leutkirch, Ravensburg, Bad Waldsee, Wangen, Biberach, Ehingen und Laupheim), die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Trasse voraussichtlich auswirkt (§ 7 Abs. 2 S. 3 NABEG).

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde erörtert, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann. Zudem wurden mögliche Alternativen sowie die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, insbesondere die Ergebnisse der SUP-Vorprüfung erörtert. Die Frist für Stellungnahmen wurde auf den 31.07.2018 festgesetzt und entsprechend im Internet auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

3. SUP-Vorprüfung und Dokumentation

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. B. II. – Zugrunde liegende Unterlagen, S. 8). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Kap. 5 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 71 ff.).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass das vorliegende Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (siehe im Einzelnen dazu Kap. B. VI. 3. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 18).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG wurde durch deren Ladung zur Antragskonferenz, einschließlich vorheriger Übersendung der Antragsunterlagen, gewährleistet. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

4. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 6 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Nach der gesetzlichen Begründung liegt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann entfallen (vgl. BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 26).

Aus der Antragskonferenz und den im Nachgang dazu eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen gegenüber dem Antrag nach § 6 NABEG ergeben, die eine Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG seitens des Vorhabenträgers notwendig machen würden. Dementsprechend ist auch keine neue Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gewesen.

5. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist.

Oberste Landesplanungsbehörden sind in Bayern das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg. Die Regierung von Schwaben und das Regierungspräsidium Tübingen sind als höhere Raumordnungsbehörden für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständig. Auf regionaler Ebene sind länderübergreifend der Regionalverband Donau-Iller und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Gebiet des Vorhabens für die Raumordnung zuständig.

Die Bundesnetzagentur hat frühzeitig mit den Trägern der Raumordnung Kontakt aufgenommen. Mit Schreiben vom 04.06.2018 hat die Bundesnetzagentur dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Regierung von Schwaben, dem Regierungspräsidium Tübingen und den Regionalverbänden Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben die Unterlagen nach § 6 NABEG übermittelt. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg wurden die Unterlagen am 25.06.2018 übermittelt. Mit Schreiben vom 12.06.2018 hat die Bundesnetzagentur die Regierung von Schwaben und das Regierungspräsidium Tübingen ausdrücklich um eine Rückmeldung über das Benehmen gebeten.

Auf Wunsch des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg hat die Bundesnetzagentur zusätzlich den Trägern der Raumordnung der anderen Planungsebenen die Möglichkeit der Äußerung bezüglich des Benehmens gegeben.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat der Bundesnetzagentur am 25.07.2018 in Absprache mit der Regierung von Schwaben mitgeteilt, dass die Planung von den zuständigen bayerischen Landesplanungsbehörden als raumverträglich, also den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend, beurteilt wird. Die Rückäußerungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Regierungspräsidium Tübingens über das Benehmen in der Frage der Raumverträglichkeit gingen am 17.08.2018 ein. Aus Sicht der Raumordnungsbehörden Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Regierungspräsidiums Tübingen kann die Raumverträglichkeit bestätigt und das Benehmen hergestellt werden.

Die Regionalverbände Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben bringen in ihren Stellungnahmen vom 03.07.2018 und 27.07.2018 keine Bedenken vor.

Die Rückäußerungen werden in der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG berücksichtigt.

VI. Materielle rechtliche Bewertung

1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)

Für das Vorhaben Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (Drehstrom Nennspannung 380-kV) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG i. V. m. Nr. 25 der aktuellen Anlage zum BBPIG vom 31.12.2015 festgestellt worden. In sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung seit 2012 wurde das Vorhaben durch die Bundesnetzagentur – dort betrachtet unter der Bezeichnung Maßnahme M95 – bestätigt. Das Vorhaben wurde daher bereits in den Bundesbedarfsplan 2013 aufgenommen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG i. V. m. § 1 BBPIG sind damit verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. § 1 S. 3 NABEG). Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor.

Im Netzentwicklungsplan (NEP) 2017-2030 wurde die Maßnahme M95 - im Bundesbedarfsplan Vorhaben Nr. 25 - im Hinblick auf die sich verändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erneut im Zusammenhang mit der Maßnahme M94b - im Bundesbedarfsplan Vorhaben Nr. 40 - überprüft. Die Bestätigung des NEP als Teil der Bedarfsermittlung 2017-2030 vom Dezember 2017 belegt für das Vorhaben Nr. 25 BBPIG Folgendes:

- Wirksamkeit

Die Maßnahmen M94b/M95 erweisen sich in allen vier betrachteten Szenarien als wirksam. Sie sorgen auf den Leitungen zwischen Vöhringen und Dellmensingen sowie zwischen Oberjettingen, Pulverdingen und Engstlatt für (n-1)-Sicherheit. Ohne die Maßnahmen M94b/M95 ist beispielsweise die Leitung von Vöhringen nach Dellmensingen in der Stunde 874 des Szenarios C 2030 mit 108 % belastet, wenn einer der parallelen Stromkreise ausfällt. Mit den Maßnahmen M94b/M95 reduziert sich die Auslastung dann auf 79 %. Ähnliche Situationen treten in mehreren Stunden und in den unterschiedlichen Szenarien auf.

- Erforderlichkeit

In sämtlichen geprüften Szenarien erweisen sich die Maßnahmen M94b/M95 als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet sind sie im Szenario A 2030. Hier liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 67 %.

- Ergebnis

In sämtlichen geprüften Szenarien erweisen sich die Maßnahmen M94b/M95 als wirksam und erforderlich. Das die Maßnahme M95 umsetzende Vorhaben Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen ist bestätigt und notwendig. Die Maßnahme M94b - Vorhaben Nr. 40 BBPIG - ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags und daher wird für diese ein gesondertes Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt.

2. Abschnittsbildung

Es wurde keine Abschnittsbildung vorgenommen. Der Vorhabenträger hat das Vorhaben in seinem Antrag ohne Abschnittsbildung beantragt.

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 Abs. 5 NABEG kann die Bundesnetzagentur abweichend vom Antrag des Vorhabenträgers eine Abschnittsbildung vornehmen und das vereinfachte Verfahren auf einzelne Trassenabschnitte beschränken. Ob die Abschnittsbildung angemessen ist, muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) an Hand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 - 4 B 1-11/92 - NVwZ 1993, 572, 573).

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des BVerwG zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 - 4 C 19/94 - BVerwGE 100, 370, 387). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der gewährleistete Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4/12 - BVerwGE 147, 184, Rn. 50; Urt. v. 25.01.2012 - 9 A 6/10 - NVwZ 2012, 567, 570). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 4/15 - BVerwGE 157, 73, Rn. 28).

Welche Gründe im Einzelfall eine Abschnittsbildung rechtfertigen, lässt sich nicht abstrakt entscheiden. Vielmehr muss zwischen den Vorteilen einer alsbaldigen Verwirklichung des Vorhabens und den damit verbundenen Nachteilen, dass die Maßnahme sich später als nicht realisierbar erweist, eine sachgerechte Abwägung getroffen werden.

Vorliegend gibt es keine sachliche Rechtfertigung für eine Abschnittsbildung. Es liegen keinerlei Besonderheiten vor, weswegen das planerische Gesamtkonzept nicht in einem Verfahren durchführbar wäre. Insbesondere muss das 13 km lange Teilstück der geplanten Leitung zwischen Wullenstetten und Dellmensingen in der Bestandstrasse der Leitung Bl. 4521 nicht getrennt von dem anschließenden 75 km langen Teilstück zwischen Dellmensingen und Niederwangen in der Bestandstrasse der Leitung Bl. 4572 betrachtet werden. Es liegen vergleichbare Ausgangssituationen vor. Vor allem handelt es sich bei beiden Leitungen um Bestandstrassen.

Im Gegenteil sprechen wesentliche Sachgründe gegen die Bildung von Abschnitten. Das Planungsziel der Netzverstärkung kann unter weitestgehender Nutzung der baulich bereits bestehenden Trassen erreicht werden. Dadurch können sowohl die technische Komplexität als auch die Umweltauswirkungen reduziert werden. Zudem gibt es keine unterschiedlichen konfliktträchtigen Bereiche, auf die durch eine Abschnittsbildung Rücksicht zu nehmen wäre. Eine Abschnittsbildung ist aufgrund der genannten Gründe planerisch nicht sinnvoll.

3. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur insbesondere die vom Vorhabenträger mit dem Antrag eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Kap. 5 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 71 ff.) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Vorhaben zu erwarten sind, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Auf Grundlage angemessener Untersuchungsräume wurde für jedes Schutzgut eine überschlägige Einschätzung getroffen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die möglichen Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits ersichtlich sind, sind überwiegend auf die nähere Umgebung der Bestands-trasse beschränkt. Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden (vgl. Kap. 5.2.6 ff. des Antrags nach § 6 NABEG, S. 76 ff.). Daher werden diese im Folgenden nicht untersucht. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens, die für das Schutzgut nachteilig sein können, sind betriebsbedingte Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Der Vorhabenträger hat eine Prognose der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder für die maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom äußeren ruhenden Leiterseil erstellt. Der Prognose liegt im Hinblick auf die Leitungskonfiguration eine Worst-Case-Betrachtung zugrunde. Als die voraussichtlich am

stärksten betroffenen maßgeblichen Immissionsorte wurden Dietrichsholz (Stadt Bad Wurzach, bewohnter Einzelhof im Außenbereich; im Antrag Ortsteil (OT) Dietrichshausen genannt) und Altheim (Gemeinde Staig, Wohnbebauung) identifiziert. Alle anderen maßgeblichen Immissionsorte sind aufgrund ihres größeren Abstands zu den Leiterseilen weniger stark betroffen.

Bei dem maßgeblichen Immissionsort im Außenbereich, dem Einzelhof in Dietrichsholz, werden folgende Werte auf einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden prognostiziert: 3,3 kV/m und 18 μ T. Dies entspricht 66 % bzw. 18 % der einschlägigen Grenzwerte, die damit deutlich unterschritten werden.

Ergänzend wurde seitens der Bundesnetzagentur zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle darauf abgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bzw. 100 μ T für die magnetische Flussdichte voraussichtlich überschritten werden. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenzwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 - 4 A 1/13 - BVerwGE 148, 353, Rn. 35 ff.). In den Fokus ist dabei der prognostizierte Wert für die elektrische Feldstärke gerückt. Dieser liegt aber mit 3,3 kV/m um 1/3 unterhalb des einschlägigen Grenzwertes von 5 kV/m. Überdies reicht dieser Wert noch nicht an den dem Urteil des BVerwG zugrundeliegenden Sachverhalt heran (dortiger Prognosewert: 3,8 kV/m, was 76 % des Grenzwertes entspricht). Während sich das Urteil des BVerwG auf die Planfeststellungsebene bezieht, stehen demgegenüber auf Ebene der Bundesfachplanung bestimmte technische Parameter noch nicht fest, die maßgeblichen Einfluss auf die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder haben. So ist zu berücksichtigen, dass durch technische Minimierungsmaßnahmen (z. B. Optimierung der Leiterseilanordnung) im Einzelnen auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens die Grenzwertausschöpfung tatsächlich noch geringer ausfallen kann. Da der Prognose auf Bundesfachplanungsebene eine Worst-Case-Betrachtung zugrunde liegt, ist davon auszugehen, dass die berechneten Werte in der Realität nicht erreicht werden.

Ein weiterer Unterschied zu dem der Rechtsprechung des BVerwG zugrunde liegenden Sachverhaltes besteht darin, dass es sich um einen Einzelhof im Außenbereich handelt. Als Kriterium für die Bewertung kommt es daher u. a. auf die Schutzwürdigkeit einer im Außenbereich vorhandenen Wohnbebauung an. Der Außenbereich soll im Grundsatz von einer Bebauung freigehalten werden. Findet eine Wohnnutzung im Außenbereich statt, ist der Schutzanspruch gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der dort privilegierten Anlagen vermindert. Ist die Grundstücksnutzung aufgrund der konkreten Gegebenheiten mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet, ergibt sich nicht allein die Pflichtigkeit desjenigen, der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder verursacht, sondern auch desjenigen, der sich dieser Wirkung aussetzt (vgl. VG München, Urt. v. 22.03.2012 - M 11 K 10.1016 - BeckRS 2012, 50670). Eine vergleichbare Argumentation ist bei den Immissionsrichtwerten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der TA Lärm zu finden. Auch dort wird auf die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit des Gebietes abgestellt. Hinzu kommt, dass der Grenzwert für das elektrische Feld aktuell bereits zu 60 % ausgeschöpft ist. Durch das geplante Vorhaben würde maximal 6 % der Grenzwertausschöpfung zur bisherigen Vorbelastung hinzukommen. Es geht um eine Erweiterung der Nutzung der vorhandenen Leitung und nicht um einen Neubau in einer nicht bereits vorbelasteten Gegend. Die

zusätzliche Belastung als auch die Gesamtbelastung sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Der Prognosewert für die magnetische Flussdichte von 18 μT (entspricht 18 % des Grenzwertes) erreicht den dem Urteil des BVerwG zugrundeliegenden, nicht bemängelten Prognosewert von 21 μT ebenfalls nicht und unterschreitet somit deutlich den einschlägigen Grenzwert.

Für den maßgeblichen Immissionsort in Altheim (Wohnbebauung) werden auf einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden eine elektrische Feldstärke von 1,5 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 13 μT prognostiziert (entsprechend 30 % und 13 % des jeweiligen Grenzwertes). Damit werden die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Folglich ist, selbst unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG, von keinen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Im Bestand wird an diesem Immissionsort bereits jetzt eine elektrische Feldstärke von 1,1 kV/m gemessen (entspricht aktuell 22 % des einschlägigen Grenzwertes). Damit beträgt die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben 8 % der Grenzwertausschöpfung.

Andere maßgebliche Immissionsorte (ca. sechs weitere Einzelhöfe) liegen weiter von der Bestandsleitung entfernt als die vorliegend näher betrachteten Orte, sodass aufgrund der mit zunehmender Entfernung grundsätzlich abnehmenden Feldstärken die Immissionsbelastung durch elektrische und magnetische Felder an diesen Orten niedriger ausfallen wird. Die Bundesnetzagentur hat die durch den Vorhabenträger prognostizierten Werte am voraussichtlich stärksten Immissionsort in Dietrichsholz durch eigene Berechnungen (Gz. 6.07.00.02/25-2-0/21.0) nachvollziehen und das Ergebnis verifizieren können.

Daneben hat der Vorhabenträger rein vorsorglich die Immissionswerte für einen Sportplatz in Ortsrandlage von Mittelbuch (Gemeinde Ochsenhausen) als nächstgelegenen - jedoch nicht maßgeblichen - Immissionsort in einem Meter Höhe am ungünstigsten Punkt prognostiziert. Die Werte liegen mit 3,4 kV/m (68 % des Grenzwertes für die elektrische Feldstärke) bzw. mit 22 μT (22 % des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte) über denen der maßgeblichen Immissionsorte, aber unter den o.g. Grenzwerten der 26. BImSchV. Damit werden auch noch nicht die Werte einer Grenzwertausschöpfung aus der Rechtsprechung des BVerwG zu einem maßgeblichen Immissionsort erreicht. Überdies handelt es sich bei dem Sportplatz gerade um keinen maßgeblichen Immissionsort im Sinne der 26. BImSchV, da er nicht zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (BayVGH, Urt. v. 19.06.2012 - 22 A 11.40018, 22 A 11.40019 - juris.de, Rn. 29). Dies zeigt, dass selbst am nächstgelegenen Immissionsort keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bzw. 100 μT für die magnetische Flussdichte werden damit an allen maßgeblichen Immissionsorten voraussichtlich sicher eingehalten und unterschritten. Deshalb kann ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung ausgeschlossen werden.

Zu erwarten sind betriebsbedingte Schallemissionen, die eine Geräuschbelastung im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen darstellen. Die fünf zur Leitungsachse nächstgelegenen Immissionsorte, die als maßgeblich im Sinne der TA Lärm zu betrachten sind, befinden sich in

- Altheim (Gemeinde Staig), Ahornweg (42 m Abstand zur Mitte der Leitung, aufgrund der umgebenden Bebauung als allgemeines Wohngebiet charakterisiert),
- Altheim (Gemeinde Staig), Pappelweg (50 m Abstand zur Mitte der Leitung, ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet),
- Dellmensingen (Gemeinde Erbach) (165 m Abstand zur Mitte der Leitung, Mischgebiet/Wohnnutzung im Außenbereich),
- Ellmannsweiler (Gemeinde Maselheim) (170 m Abstand zur Mitte der Leitung, reines Wohngebiet),
- Niederwangen (Stadt Wangen im Allgäu), OT Sailers; im Antrag OT Nieratz genannt (17 m Abstand zur Mitte der Leitung, Mischgebiet/Wohnnutzung im Außenbereich).

Die Immissionswerte wurden wegen der strengeren Anforderungen für die Nachtzeit berechnet. Für die Prognose wurde ein witterungsbedingtes Worst-Case-Szenario angenommen (Regen mittlerer Intensität). Dämpfende Eigenschaften der Umgebung wurden bei der Berechnung der Ausbreitung des Schalls vernachlässigt. Es wurde eine pauschale Nachweishöhe von 4,5 m über dem Erdboden der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Richtwerte der TA Lärm betragen nachts für ein reines Wohngebiet 35 dB(A), für ein allgemeines Wohngebiet 40 dB(A) und für ein Mischgebiet/Wohnnutzung im Außenbereich 45 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 S. 2 TA Lärm (sog. Irrelevanzschwelle) ist eine Zusatzbelastung indes als nicht relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17 - NVwZ 2018, 1322, 1327). Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und unterschritten.

Der prognostizierte Immissionswert des nächstgelegenen Immissionsortes, dem Einzelwohnhaus im Außenbereich in Niederwangen, OT Sailers, liegt bei 38,5 dB(A) und damit unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Dies trifft auch auf Dellmensingen (Mischgebiet/Wohnnutzung im Außenbereich) zu, wo ein Immissionswert von 35,5 dB(A) berechnet wurde. Im reinen Wohngebiet in Ellmannsweiler beträgt der prognostizierte Immissionswert 23 dB(A). Der Richtwert von 35 dB(A) wird damit unterschritten. Im nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet in Altheim liegen die Werte am Pappelweg bei 36,5 dB(A) und am Ahornweg bei 37,5 dB(A). Wegen der Gemengelage zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung ist der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.7 Abs. 1 S. 1 TA Lärm zu erhöhen. Denn bei beiden allgemeinen Wohngebieten in Altheim grenzen gewerbliche und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander. Jedoch dürfen nach Nr. 6.7 Abs. 1 S. 2 TA Lärm die Immissionsrichtwerte von Kern-, Dorf- und Mischgebieten von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Der insoweit zu bildende Zwischenwert für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien (40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet und 50 dB(A) im Gewerbegebiet) beträgt somit 45 dB(A). Dieser wird eingehalten und die Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) wird auch in den allgemeinen Wohngebieten in Altheim unterschritten. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen liegen daher voraussichtlich nicht vor. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann ausgeschlossen werden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Biotoptypen etwa durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen oder Zufahrten verändert oder zerstört werden. Die Beseitigung von Gehölzstrukturen oder Quartierbäumen kann den Verlust von Lebensstätten gehölbewohnender Fledermaus- oder Vogelarten zur Folge haben. Diese können auch gegenüber Lärm und optischen Störungen der Baustellen empfindlich reagieren. Auch einzelne Individuen, z. B. Amphibien, Reptilien oder Säugetiere sowie Entwicklungsstadien, z. B. Insektenlarven oder Gelege von Vogelarten, können im Zuge der Beseitigung von Habitatstrukturen zerstört oder getötet werden.

Der temporäre Flächenbedarf, den der Vorhabenträger für Baustellenflächen und Zufahrten im Zuge von Mastneubauten und -erhöhungen veranschlagt, ist mit ca. 3.600 m² je Mast zzgl. Zuwegung bzw. 2.500 m² beim Rückbau von Masten gering. Für die geplante Zu- und Umbelegung ist die temporäre Inanspruchnahme von Baustellenflächen noch geringer und auf die Trommel- und Windenplätze beschränkt. So liegt die Flächeninanspruchnahme im Fall von Tragmasten bei lediglich 300 m², bei Winkelabspannmasten bei 600 m².

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich in der Regel in der Achse der Bestandsleitung. Nur bei Ringschnait ist eine seitliche Abweichung von rund 160 m zur Bestandstrassenachse vorgesehen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden überwiegend als Acker oder Fettwiese intensiv landwirtschaftlich genutzt, so auch bei Ringschnait. Die Empfindlichkeit der naturschutzfachlich wenig wertvollen Biotoptypen ist gering. Im Einzelfall können ggf. wertvollere Biotoptypen wie Hecken, Brachen oder Feuchtwiesen betroffen sein. Die überwiegenden Offenlandbiotope können kurz- bis mittelfristig wieder hergestellt werden, sodass maximal von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen ist. Aufgrund der gegebenen Erschließungssituation ist davon auszugehen, dass keine wertvollen Biotoptypen durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden müssen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit faunistischer Habitats wie Quartierbäume ist angesichts der regelmäßig im Schutzstreifen der Bestandstrasse durchgeführten Gehölzrückschnitte gering.

Mit Hilfe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können im Rahmen der Planfeststellung empfindliche Lebensräume und Habitats ausgespart und Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten verhindert werden. Hierzu gehören insbesondere Bauzeitenregelungen, Schutzzäune oder Baggermatten zur Schonung von Feuchtwiesen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der geringen Ausdehnung der Baustellenflächen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Rauminanspruchnahme der Masten, Leitungen und Nebenanlagen kann anlagebedingt zur Kollision von Vögeln führen. Somit besteht die bereits vorhandene anlagebedingte Wirkung der Masten und der Leiterseile fort, die das Risiko von Vogelschlag hervorruft.

Für bestimmte Vogelarten ist eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung gegeben. So kommen in der näheren Umgebung der beantragten Trasse lediglich punktuell Großvögel oder Wasservögel vor, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Beispielsweise brütet im Wurzach Ried der Kranich, das Naturschutzgebiet Rohrsee beherbergt sensible Arten wie Rohr- und Zwergdommel sowie verschiedene Enten- und Gänsearten. Insgesamt werden allerdings keine besonders bedeutsamen Rastgebiete tangiert. Auch nach der EnBW-Studie „Gefährdungsanalyse zur Vermeidung von Vogelschlag an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (EnBW Transportnetze AG & EnBW Regional AG 2012) besteht nur im unteren

Rißtal zwischen Dellmensingen und Laupheim ein mittleres Gefährdungspotenzial hinsichtlich Vogelschlag. Insgesamt weist die Bestandsleitung nach der Studie überwiegend kein oder nur ein geringes Gefährdungspotenzial für Vogelschlag auf.

Die Masten werden mit maximal 5 m nur geringfügig erhöht. Die anlagebedingten Auswirkungen ändern sich somit nur unwesentlich, sodass das Kollisionsrisiko im Vergleich zur Bestandsleitung nur geringfügig verändert wird.

Die Zu- und Umbeseilung führt lediglich zu marginalen Änderungen; durch den Austausch des 2er-Bündels durch ein 4er-Bündel des 380-kV-Stromkreises erhöht sich tendenziell sogar die Sichtbarkeit der Leiterseile. Insgesamt ändert sich die Konfliktsituation durch die Ausbaumaßnahme gegenüber der Bestandsleitung nicht. Somit können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Dennoch können z. B. an besonders sensiblen Stellen wie im Bereich von Feuchtgebieten zur weiteren Verbesserung der Sichtbarkeit Vogelschutzmarker angebracht werden (vgl. Kap. B. VI. 4. – Artenschutz, S. 28).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in Gehölze, die über die bestehende Wuchshöhenbeschränkung hinausgehen, sind nicht vorgesehen, da nur geringfügige Schutzstreifenanpassungen im Bereich der Bestandstrasse geplant sind. Bei Ringschnait weicht die festgelegte Trassenachse rund 160 m von der Bestandstrassenachse ab, wodurch ein neuer Schutzstreifen eingerichtet wird. Da dieser Abschnitt überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und sich außerhalb von zusammenhängenden Gehölzbeständen befindet, können voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen (vgl. Kap. B. VI. 4. – Artenschutz, S. 28).

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Im Untersuchungsraum werden acht FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete von der festgelegten Trasse gequert oder randlich tangiert (nähere Ausführungen vgl. Kap. B. VI. 5. – Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete, S. 33).

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Folgende acht Naturschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum der Trasse:

„Wochenau und Illerzeller Auwald“, „Obere und Untere Au“, „Osterried“, „Wurzacher Ried“, „Rohrsee“, „Premer Weiher“, „Karbachmoos“ und „Krottental–Karbach“.

Diese sind voraussichtlich weder von einem Mastneubau noch von einer Masterhöhung betroffen. Die Zu- und Umbeseilung führt anlage- oder betriebsbedingt nicht zu erheblichen Veränderungen der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen innerhalb der Naturschutzgebiete.

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Auswirkungen auf folgende Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind mangels räumlicher Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie, soweit auf dieser Betrachtungsebene bereits ersichtlich, geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

c) Schutzgut Fläche

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Der temporäre Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen beträgt bei einer Zu- und Umbeseilung bei Tragmasten ca. 300 m² und bei Winkelabspannmasten ca. 600 m² zzgl. Zuwegung. Beim Neubau von Masten ist mit einem temporären Flächenbedarf von jeweils ca. 3.600 m² zzgl. Zuwegung zu rechnen, beim Rückbau ist mit einem temporären Flächenbedarf von ca. 2.500 m² zzgl. Zuwegung zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung, weshalb keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Bereich der neu zu bauenden Masten werden die Flächen ihrer bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen. Allerdings ist die Flächeninanspruchnahme durch einen Freileitungsmast mit maximal 150 m² gering. Zudem steht den 34 neu zu errichtenden Masten der Rückbau von 32 Masten gegenüber, deren Flächen entsprechend ihrer umgebenden Nutzung wiederhergestellt werden. Angesichts des insgesamt sehr geringen Flächenverlusts ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

d) Schutzgut Boden

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten kann es baubedingt zu Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges kommen, die eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen zur Folge haben. Weite Teile der im nördlichen Untersuchungsraum vorkommenden, durch Lößablagerungen geprägten Böden sowie die Auenböden, Gleyen und organischen Böden der Niederungen und Moore reagieren empfindlich bis sehr empfindlich auf Verdichtung. Die Einwirkungsintensität ergibt sich für jede Baustellenfläche aus der Radlast der eingesetzten Maschinen und der Überrollhäufigkeit. Durch technische Maßnahmen kann eine baubedingte Bodenverdichtung vermieden werden, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Bei der Bauwerksgründung kann sich der Wasserhaushalt der Böden verändern, wenn durch Mastneubau/-rückbau das Grundwasser abgesenkt wird. Die im südlichen Untersuchungsraum der festgelegten Trasse anstehenden organischen Moorböden wie beispielsweise im Wurzacher Ried sind in dieser Hinsicht hoch empfindlich. Die Einwirkungsintensität ergibt sich aus der Dauer und der Tiefe der Grundwasserabsenkung. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass mit einer angepassten technischen Planung des Mastfundaments, der Minimierung der Wasserhaltung und unter bedarfsgerechter Berücksichtigung weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch im Fall eines Mastneubaus in einem Mooregebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme von Altlasten wie beispielsweise bei Mast 23 und 24 der Leitung Bl. 4572 (Laupheim, Landkreis Biberach) kann durch Sondierungen und räumliche Anpassungen in der Planfeststellung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Wenn Masten neu errichtet werden, werden Böden durch Versiegelung dauerhaft in Anspruch genommen. Der Boden im Untersuchungsraum wird hinsichtlich der Wertigkeit seiner Funktionen überwiegend als empfindlich bis sehr empfindlich bewertet. Insgesamt werden 34 Masten mit einem Flächenbedarf von maximal 150 m² neu errichtet. Die oberflächliche Bodenversiegelung kann je nach verwendeter Fundamentart auch nur die sehr kleinflächigen Eckpunkte des Mastes betreffen. Beim Mastrückbau wird das Fundament bis ca. 1,5 m unter Geländeoberkante abgetragen und der Boden so wiederhergestellt, dass er wieder für die ursprüngliche Nutzung zur Verfügung steht. Durch den Rückbau von 32 Bestandsmasten in unmittelbarer Nähe der Neubaumasten werden Böden in etwa der gleichen Größenordnung entsiegelt. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden können aufgrund der räumlich geringen dauerhaften Neuinanspruchnahme von in der Regel wenigen Quadratmetern ausgeschlossen werden.

e) Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Einrichtung von Baustellenflächen und Zufahrten kann es baubedingt vorübergehend zu Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen kommen. So befinden sich südlich von Dellmensingen Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Rot. Die Einwirkungsintensität und die Empfindlichkeit sind jedoch gering. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z. B. der täglichen Abfrage von Hochwasserständen während der Bauzeit oder der Entfernung von Baumaschinen und Baustoffen bei Überflutungsgefahr sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Bauwerksgründung können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. So kommt es bei Mastneubau/-rückbau, je nach Gründungsart und Lage, lokal und zeitlich begrenzt zu einer baubedingten Einleitung von anfallendem Wasser in Grund- und Oberflächengewässer. Im Untersuchungsraum kommen Gewässer mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit vor. Um den qualitativen Zustand der Gewässer nicht erheblich

zu beeinträchtigen, kann das Wasser vor der Einleitung bei Bedarf aufbereitet werden, so dass voraussichtlich mit keinen erheblichen Auswirkungen durch die Einleitung des Wassers in Grund- und Fließgewässer zu rechnen ist.

Beim Mastneubau können darüber hinaus, abhängig vom jeweiligen Grundwasserstand zum Bauzeitpunkt, Deckschichten und Grundwasserleiter verändert werden. Durch den baubedingten Abtrag der filternden Deckschichten ist vorübergehend für den Zeitraum der Bauwerksgründung bei hohen Grundwasserständen mit einer erhöhten Verschmutzungsgefährdung zu rechnen. Wie der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt hat, können durch den Einsatz neuester Technik und Schutzmaßnahmen Auswirkungen wie baubedingte Schadstoffbelastungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Maßnahmen zur Beseitigung von Uferbewuchs sind im Schutzstreifen aufgrund der regelmäßigen Trassenpflege nicht erforderlich. Das Anlegen von Überfahrten ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen. Da nicht mit Veränderungen von Oberflächengewässern zu rechnen ist, können entsprechende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Im 200 m-Untersuchungsraum befinden sich zwei Überschwemmungsgebiete und zehn Wasserschutzgebiete (WSG). Es ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die bislang betroffenen Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete zu rechnen.

Innerhalb der Überschwemmungsgebiete ist weder ein Neubau noch eine Masterhöhung geplant. Im Überschwemmungsgebiet der Rot südlich von Dellmensingen sollen lediglich Seilzugflächen und Zuwegungen eingerichtet werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z. B. der täglichen Abfrage der Hochwasserstände während der Bauzeit oder der Entfernung von Baumaschinen und Baustoffen bei Überflutungsgefahr sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im WSG Senden ist ein Mastneubau in der Zone II in der Trassenachse und ein zusätzlicher Mast an der Grenze zwischen den Zonen II und IIIA geplant. Innerhalb des WSG Haidgauer Heide, Zone III und IIIA sowie Zone I und II bzw. IIA, sind Erhöhungen der Masten 148 und 149 der Leitung Bl. 4572 und innerhalb des WSG Laupertshausen Zone III und IIIA der Neubau der Masten 70 und 71 der Leitung Bl. 4572 vorgesehen. Sofern Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie der Einsatz neuester Technik berücksichtigt werden und spezielle Schutzmaßnahmen wie das Unterlassen von Wartungsarbeiten, Ölwechsel und Reinigungsarbeiten an Baumaschinen beachtet werden, ist nicht mit temporären Auswirkungen zu rechnen, die der Schutzverordnung der Wasserschutzgebiete widersprechen könnten.

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVP

Auswirkungen auf weitere Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVP sind nicht gegeben, da keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG betroffen sind.

f) Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen

Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten können zusammenhängende Landschaftsteile zerschneiden. Die Zuwegungen sollen nach Möglichkeit über gering empfindliche Flächen geführt werden. Aufgrund der Erschließungssituation ist davon auszugehen, dass keine landschaftsprägenden Strukturen mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit in Anspruch genommen werden müssen. Die Bauarbeiten sind nur temporär, die Einwirkungsintensität ist daher zeitlich und räumlich voraussichtlich gering. Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Rauminanspruchnahme der Masten, Leitungen und Nebenanlagen sowie die Maßnahmen im Schutzstreifen können bei Mastneubau oder Masterhöhung zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Landschaftsbildelementen führen. Die Erhöhung von 16 Masten ist potenziell geeignet, sich nachteilig auf das Landschaftsbild auszuwirken. Wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, kommt es in dem überwiegend agrarisch vorgeprägten Landschaftsraum weder zu einem Verlust von Landschaftsbildelementen noch zu einer Abnahme der Erlebniswirksamkeit. Die Standorte für den Mastneubau befinden sich in der Regel in der Bestandsachse und weichen rund 30 m vom bisherigen Maststandort ab. Nur bei zwei Mastneubauten im Bereich Ringschnait wird voraussichtlich um ca. 160 m von der Bestandsachse abgerückt. Durch den Rückbau ändert sich die Mastanzahl zum Status Quo nur geringfügig, in der Summe werden lediglich zwei Masten zusätzlich errichtet (Punkt Wullenstetten und Ringschnait). Die Beeinträchtigung von prägenden Landschaftsbildelementen ist im Umfeld bestehender Masten sehr gering. Visualisierungen des Vorhabenträgers zeigen, dass die voraussichtlich vorgesehenen Masterhöhungen um in der Regel 2,5 m, in drei Fällen um 5 m, durch den Menschen kaum wahrnehmbar sind und damit zu keiner Verstärkung der Einwirkungsintensität führen. Im Ergebnis sind daher voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Vereinzelte wird der Untersuchungsraum von Landschaftsschutzgebieten, die vor allem der Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft dienen, überlagert. Im Bereich der Bestandstrasse befinden sich die zwölf Landschaftsschutzgebiete:

„Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“, „Illerkirchberg“, „Staig“, „Donaustetten“, „Hüttisheim“, „Osterried“, „Füramooser Ried“, „Grabener Höhe“, „Metzisweiler Weiher“, „Karbachtal“, „Sattel“ und „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“.

Durch die bestehende Leitung ist der Raum bereits stark vorbelastet. Die Zu- und Umbeseitigung führt anlagebedingt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb der Landschaftsschutzgebiete.

Lediglich im Landschaftsschutzgebiet „Moor und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ sind zwei Ersatzneubauten und eine Masterhöhung von maximal 2,5 m potenziell vorgesehen. Wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, sind aufgrund der mittleren bis geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Landschaftsbildelemente und der geringen Einwirkungsintensität der in Anzahl und Ausmaß geringen Masterhöhungen auch hier voraussichtlich keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten, die nicht den Anforderungen der

Landschaftsschutzgebietsverordnung über das „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ entsprechen könnten.

g) Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Mögliche nachteilige Auswirkungen können lediglich baubedingt temporär durch Staub und Abgase entstehen.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

An drei Stellen ist ein Mastneubau auf oder an einer Bodendenkmalfläche geplant. Auswirkungen auf bekannte archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sollen durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (archäologische Prospektion, Sicherung des Bodendenkmals) vermieden werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass bei Zufallsfunden wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesamt für Denkmalpflege ergriffen werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, konnte für keines der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen ermittelt werden. Wirkzusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, ließen sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht feststellen.

4. Artenschutz

Der festgelegten Trasse stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung basiert auf einer ausreichenden Datengrundlage. Hierfür hat der Vorhabenträger Daten zum Vorkommen verschiedener prüfrelevanter Arten in Bayern und Baden-Württemberg, der Habitatansprüche der Arten und der Biotopausstattung des betrachteten Untersuchungsraums in Verbindung mit den projektspezifischen Auswirkungen für die jeweilige Artengruppe zu Grunde gelegt.

Für das von den Vorhabenwirkungen im Untersuchungsraum potenziell betroffene prüfrelevante Artenspektrum der europäischen Vogelarten und der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie hat der Vorhabenträger zunächst im Sinne einer Relevanzprüfung abgeschätzt, ob sich durch eine potenzielle Beeinträchtigung der Arten erhebliche Auswirkungen ergeben, dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden und ob diese durch geeignete Schutzmaßnahmen vollständig vermieden werden können.

Verwendet wurden dabei Daten aus den Standarddatenbögen der FFH- und Vogelschutzgebiete, Daten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem FIS-Natur, Shape-Dateien aus dem Verbreitungsatlas Bayern, Artinformationen für die artenschutzrechtliche Prüfung des

Landesamts für Umwelt Bayern, Daten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg, Daten des LAK Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Artensteckbriefe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Verbreitungskarten der Fledermäuse sowie Steckbriefe für Anhang IV-Arten des Bundesamts für Naturschutz.

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Ersteinschätzung wurden folgende baubedingte Auswirkungen geprüft:

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und Habitaten beim Neubau und der Erhöhung von Masten, mit der Möglichkeit, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören,
- Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Baustelleneinrichtungsf lächen einschließlich der Zufahrten mit der Möglichkeit, Tiere im Baustellenbereich zu töten oder zu verletzen bzw. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schädigen,
- Veränderung der Standort- und Lebensbedingungen durch Wasserhaltung oder Einleitung,
- Störung von Tieren im Umfeld der Baustelle durch Schall und visuelle Reize,
- Beeinträchtigung von Biotopen und Habitaten durch Staub- und Schadstoffbelastungen.

Mögliche Betroffenheiten ergeben sich für Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Insekten, Weichtiere, Rundmäuler und Fische sowie Pflanzen. Wie der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt hat, kann nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere (Biber, Haselmaus, Fledermäuse)

In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde für die genannten Arten geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei wurden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Hierzu gehören besondere Schutzmaßnahmen an Gewässern mit Bibervorkommen sowie eine Bauzeitenregelung, Baufeldräumung außerhalb der Nestbau- und Aufzuchtzeiten der Haselmaus, ggf. der Erhalt von Quartierbäumen baumbewohnender Fledermäuse bzw. die Rodung außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie, für den unwahrscheinlichen Fall des Verlusts von Habitaten, das Anbringen von Ersatzquartieren. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für die Säugetiere nicht zu erwarten ist.

Brutvögel: Wälder und flächige Gehölze bewohnende Arten

Zu den Brutvögeln, die in Baumhöhlen nisten oder Horste bzw. Nester in Bäumen, Sträuchern oder am Waldboden besiedeln, gehören Arten wie Schwarzspecht, Waldschnepfe oder Wespenbussard. In einer Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass im südlichen Untersuchungsraum auch von einem Vorkommen störungsempfindlicher Arten wie Schwarzstorch und Uhu auszugehen ist.

In der Ersteinschätzung wurden die Arten der o.g. Gilde hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geprüft. Hierzu gehören die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit in Kombination mit temporären Vergrämungsmaßnahmen, ggf. eine Bauzeitenregelung sowie

der Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen durch Anpassung oder Einschränkung der Arbeitsfläche. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Brutvögel der o.g. Gilde nicht zu erwarten ist.

Brutvögel: Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten

Brutvögel, die im oder am Gewässer nisten, sind beispielsweise Kranich, Rohrweihe oder verschiedene Enten- und Gänsearten. Die Arten der o.g. Gilde wurden in der Ersteinschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen geprüft, wobei wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen wurden, insbesondere die Bauzeitenregelung. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung von Maßnahmen für die Brutvögel der o.g. Gilde nicht zu erwarten ist.

Brutvögel: Naturnahes Offen- und Halboffenland bewohnende Arten

Brutvögel, die naturnahes Offen- und Halboffenland bewohnen, sind beispielsweise Baumfalke, Neuntöter oder Rotmilan. Die Arten der o.g. Gilde wurden in der Ersteinschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen geprüft, wobei wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen wurden. Hierzu gehört insbesondere die frühzeitige Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit temporären Vergrämuungsmaßnahmen und ggf. eine Bauzeitenregelung. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung von Maßnahmen für die Brutvögel der o.g. Gilde nicht zu erwarten ist.

Brutvögel: Brachen, Heide, Freiflächen und Säume bewohnende Arten

Arten wie Braunkehlchen, Flussregenpfeifer oder Rebhuhn sind Vertreter der o.g. Artengilde. Für die Bewohner dieser Lebensräume wurde in der Ersteinschätzung geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten können, wobei wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen wurden, so insbesondere die frühzeitige Baufeldfreimachung in Zusammenhang mit temporären Vergrämuungsmaßnahmen sowie ggf. eine Bauzeitenregelung. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung von Maßnahmen für die Brutvögel der o.g. Gilde nicht zu erwarten ist.

Brutvögel: Landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten

Für Bewohner landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z. B. Feldlerche, Kiebitz oder Wachtel wurde in der Ersteinschätzung geprüft, ob Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Dabei wurden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen, so insbesondere die frühzeitige Baufeldfreimachung in Zusammenhang mit temporären Vergrämuungsmaßnahmen sowie ggf. eine Bauzeitenregelung. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Brutvögel der o.g. Gilde nicht zu erwarten ist.

Brutvögel: Siedlungen und Gebäude bewohnende Arten

Arten, die Nester in oder an Gebäuden und Bauwerken oder in großen Gärten und Alleen bewohnen, wie z. B. Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Schleiereule oder Turmfalke, sind

nicht vom geplanten Vorhaben betroffen, da keine Siedlungen, Gebäude oder Bauwerke durch die Leitung oder Arbeitsflächen beansprucht werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist daher nachvollziehbar ausgeschlossen.

Rastvögel

Im Untersuchungsraum befinden sich in den Niederungen und im Umfeld größerer Gewässer oder Auen Bereiche, die regelmäßig von durchziehenden Rastvögeln, besonders von Wasservögeln und Limikolen, aufgesucht werden, so z. B. die Illeraue, das untere Rißtal oder der Rohrsee. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde unter Einbeziehung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen aufgrund baubedingter Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Insbesondere durch Bauzeitenregelungen (z. B. Beginn der Bauarbeiten vor Einsetzen der Rastzeit) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Aufgrund der geringen Ausdehnung und der temporären Nutzung der Baustellen über wenige Wochen stehen den Rastvögeln hinreichend Ausweichräume außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 150-500 m zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom geplanten Vorhaben potenziell betroffenen Ruhestätten bleibt bei jeder prüfrelevanten Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die Rastvögel nicht zu erwarten ist.

Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsraum können Amphibienarten wie Kammmolch, Gelbbauchunke oder Laubfrosch sowie Reptilienarten wie Ringelnatter, Kreuzotter oder Zauneidechse vorkommen, die insbesondere durch Baumaßnahmen im Umfeld der Laichgewässer, durch Inanspruchnahme des Lebensraums oder durch Hineinfallen in die Baugrube gefährdet sein können. In der Ersteinschätzung wurde daher geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Winterruhe in Reptilien-Lebensräumen und in Winterhabitaten der Amphibien sowie die Sicherung der Baustelle vor wandernden Tieren durch mobile Schutzzäune konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen für Amphibien und Reptilien nicht zu erwarten ist.

Fische und Rundmäuler, Libellen, Weichtiere und Krebse

Verschiedene Fischarten, Schneckenarten, Bachneunauge, Bachmuschel oder Steinkrebs sowie Libellenarten wie die im Rahmen der Antragskonferenz in Memmingen genannte Helm-Azurjungfer können im Untersuchungsraum in Gewässern und Feuchtgebieten vorkommen. Durch das Einleiten von Wasser aus der temporären Wasserhaltung beim Mastneubau und der damit verbundenen Trübung durch Sedimente kann das Vorkommen der verschiedenen Arten beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat in der Ersteinschätzung nachvollziehbar dargelegt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch baubedingte Auswirkungen in Zusammenhang mit wirksamen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Als Schutzmaßnahme kann zum einen die Einleitung von Wasser zur Laichzeit unterbunden werden, zum anderen kann durch den Einsatz von Filtern der Eintrag und das Aufwirbeln von Sedimenten verhindert werden.

Schmetterlinge

Mit dem Vorkommen von Schmetterlingsarten wie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Nachtkerzenschwärmer ist im Untersuchungsraum insbesondere im Bereich von Feuchtgrünland zu rechnen. Durch die baubedingte Inanspruchnahme der Habitats können die Populationen gefährdet werden. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist, wobei wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einbezogen werden. Hierzu gehören die Baufeldräumung während der Hauptflugzeit der Schmetterlinge und die frühzeitige Mahd vor der Eiablage.

Käfer

Über das Vorkommen relevanter Käferarten lagen im Rahmen der Ersteinschätzung keine Hinweise vor. Auf eine weitergehende Betrachtung der Artengruppe wurde daher vom Vorhabenträger nachvollziehbar verzichtet.

Farn- und Blütenpflanzen

Potenziell vorkommende relevante Pflanzenarten wie Frauenschuh oder Sumpf-Glanzkräuter können während der Bauphase durch Inanspruchnahme oder durch Absenkung des Grundwasserspiegels bei Wasserhaltung beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar festgestellt, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie das Absperrn sensibler Bereiche und die kurzzeitige Wasserhaltung ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch den Raumanpruch der Masten und Leitung, der mit einer Zerschneidung und Entwertung trassennaher Flächen sowie mit Vogelschlag verbunden sein kann. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Zerschneidung oder Entwertung ändern sich die Projektwirkungen im Fall einer Zu- und Umbeseilung nur bei einer Abweichung von der Bestandsstrasse. Im Fall einer Masterrhöhung ist aufgrund der geringen Anzahl und der relativ geringen Höhenveränderung nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

Da die Trasse bei Ringschnait nur um voraussichtlich 160 m von der Bestandsachse abrückt und die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, sind keine neuen anlagebedingten Auswirkungen durch Zerschneidung oder Entwertung zu erwarten.

Bestimmte sensible Arten können besonders bei ungünstiger Witterung mit Leitungen kollidieren. Durch die Bestandsleitung besteht bereits ein Gefährdungspotenzial. Nach der EnBW-Studie „Gefährdungsanalyse zur Vermeidung von Vogelschlag an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ wird das avifaunistische Gefährdungspotenzial hinsichtlich Vogelschlag im unteren Rißtal zwischen Dellmensingen und Laupheim als mittel eingestuft, im Bereich Wurzacher Ried und Rohrsee sowie an der Unteren und der Oberen Argen als gering. Bereiche mit erhöhtem Vogelschlagrisiko existieren nicht.

In einzelnen Bereichen wie am Rohrsee oder im Wurzacher Ried brüten oder rasten regelmäßig kollisionsempfindliche Arten wie die Rohrdommel, der Kranich oder verschiedene Wasservögel. Eine Konzentration vogelschlagsensibler Arten oder besonders bedeutsamer Rastgebiete entlang der Bestandsleitung konnte allerdings nicht festgestellt werden. Bruthabitats sensibler Arten werden nicht überspannt. Das Erdseil der Bestandsleitung ist im

Bereich des Rohrsees und der Iller zur Verbesserung der Sichtbarkeit bereits mit Vogelschutzmarkern versehen.

Da im Bereich des geplanten Vorhabens kein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial besteht und zudem keine besonders bedeutsamen Rastgebiete tangiert werden, wird das Kollisionsrisiko für Rastvögel vom Vorhabenträger nachvollziehbar als eher gering eingeschätzt. Dies gilt auch für Brutvögel, die aufgrund des Gewöhnungseffekts grundsätzlich als weniger kollisionsanfällig gelten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist vom Vorhabenträger bei Nachweis besonders kollisionsempfindlicher Arten erneut zu prüfen, ob als Minderungsmaßnahme an weiteren Leitungsabschnitten Vogelschutzmarker angebracht werden sollten, insbesondere zum Schutz des Kranichs am Rand des Wurzacher Rieds, von Wasservögeln wie der Graugans im Umfeld des Rohrsees oder des Schwarzstorchs zwischen Bad Wurzach und Punkt Niederwangen.

Im Ergebnis konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch das geplante Vorhaben, ggf. unter Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen CEF-Maßnahmen, nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Durch die Zubeseilung wird weder eine neue Traverse angebracht noch die Lage des Erdseils im Raum verändert. Der Austausch des vorhandenen 220-kV-Stromkreises durch einen 380-kV-Stromkreis trägt durch das neue 4er-Bündel grundsätzlich zur Verbesserung der Sichtbarkeit bei. In den Bereichen mit Masterhöhung um maximal 5 m ist die Veränderung der Konfliktlage insgesamt als geringfügig anzusehen. Hier wird die Konfliktintensität angesichts nur punktueller und im Vergleich zum Bestand geringer Höhenveränderungen als gering bewertet. Damit ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen durch anlagebedingte Verunfallung von Vögeln zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehört in erster Linie die Veränderung von Biotopen und Habitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen. Auswirkungen sind im Fall der Zu- und Umbeseilung nicht zu erwarten, da der bereits bestehende Schutzstreifen in der Regel unverändert bleibt und keine Veränderungen der dauerhaften Projektwirkungen damit einhergehen. Bei Ringschnait weicht die festgelegte Trassenachse rund 160 m von der Bestandstrassenachse ab, wodurch ein neuer Schutzstreifen eingerichtet wird. Da es sich um eine geringfügige Verschiebung handelt und die Fläche in diesem Abschnitt überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, können betriebsbedingte Auswirkungen durch Wuchshöhenbeschränkung ausgeschlossen werden.

5. Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete

Die festgelegte Trasse ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzziele der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ist damit nach derzeitiger Sachlage mit Sicherheit ausgeschlossen.

Im Untersuchungsraum von 500 m (FFH-Gebiete) bzw. 1.000 m (Vogelschutzgebiete) beidseits der Leitungsachse befinden sich:

- acht FFH-Gebiete: „Untere Illeraue“, DE 7726-371, „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, DE 7625-311, „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“, DE 7825-311 „Wurzacher Ried und Rohrsee“, DE 8025-341, „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“, DE 8224-311, „Altdorfer Wald“, DE 8124-341, „Untere Argen und Seitentäler“, DE 8324-343, „Obere Argen und Seitentäler“, DE 8324-342 und
- zwei Vogelschutzgebiete: Wurzacher Ried“, DE 8025-401, „Rohrsee“, DE 8125-441,

die z.T. vom Vorhaben gequert oder randlich tangiert werden.

Gemäß der vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegten Verträglichkeitsabschätzung sind die Auswirkungen auf die Gebiete gering, da sich das Vorhaben auf eine bestehende Leitung mit vorhandenem Schutzstreifen beschränkt. Die Flächen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden sollen, sind punktuell und nicht über den gesamten Trassenverlauf verteilt. Sie beschränken sich innerhalb von Natura 2000-Gebieten auf den Bereich des bestehenden Schutzstreifens. Die Inanspruchnahme älterer Gehölze, auch als Habitate relevanter Tierarten, ist nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sind für alle Natura 2000-Gebiete Maßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben zur Baufeldräumung, ggf. Bauzeitenregelung, Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich Zufahrt, Erhalt von Einzelbäumen, Wassereinleitung mit Hilfe von Filtern sowie Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern. Gebietsweise werden auch Vorgaben zur technischen Planung getroffen, so z. B. zur Lage der Baustelleneinrichtungsfläche.

Unter Berücksichtigung der gebietsbezogenen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten. Auch eine Vergrößerung der Kollisionsgefahr für Vogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes (im Sinne charakteristischer Arten der Lebensräume) sind, ist nicht erkennbar.

6. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb der festgelegten Trasse stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. B. VI. 8. – Gesamtabwägung, S. 67) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für das nachfolgende Verfahren verbindliche Entscheidung über den Verlauf einer raumverträglichen Trasse. Im Rahmen der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 S. 2 NABEG). Der Begriff „überwiegend“ stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

In der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG). Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Wie bereits in den Kapiteln B. IV. - Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, S. 9, B. V. - Ablauf des vereinfachten Verfahrens, S. 12 und B. VI. 3. - Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 18 dargestellt, prüft sie hingegen im vereinfachten Verfahren nicht nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer SUP, da durch die SUP-Vorprüfung mittels einer überschlägigen Prüfung bereits festgestellt wurde, dass auf dieser Planungsebene keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In Kapitel 7 der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG (S. 259 ff.) hat der Vorhabenträger darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht.

a) Raumordnerische Beurteilung

Die mit dieser Entscheidung festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, überein.

aa) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht werden.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind gewichtige öffentliche Belange, die der Bestimmung einer raumverträglichen Trasse entgegenstehen können. Sie sind im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Denn eine Zielbindung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG besteht für die Bundesfachplanung nicht, da es sich bei der Bundesfachplanung nicht um eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, sondern um eine Planung des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers handelt (Antragsverfahren). Ebenfalls besteht keine Zielbindung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG, weil mit der Bundesfachplanung keine Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts getroffen wird, die der Planfeststellung oder Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Die Bundesfachplanung ist als sonstige Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit

raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 2 ROG anzusehen.

Dem im ROG angelegten höheren Verbindlichkeitsgrad von Zielen im Vergleich zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie dem Umstand, dass Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der Ziele der Raumordnung in der Regel konkreter gefasst sind, wurde bei der Herleitung der festgelegten Trasse sowie der Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung allerdings Rechnung getragen.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sie können ggf. sogar positive Aussagen z. B. zur Bündelung oder zur Nutzung bestehender Trassen enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

bb) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Die festgelegte Trasse des Vorhabenträgers für das Vorhaben Nr. 25 BBPIG berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

Bayern

- Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013
- Landesentwicklungsprogramm Bayern Teilfortschreibung vom 21.02.2018

Baden-Württemberg

- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) vom 23.07.2002

Region Bodensee-Oberschwaben

- Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 04.04.1996, inkl. 4. Änderung vom 28.07.2009
- Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Teilfortschreibung Oberflächennahe Rohstoffe 2003 vom 26.08.2003
- Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Teilfortschreibung Windenergie 2006

Region Donau-Iller

- Regionalplan Donau-Iller vom 24.09.1987

- Regionalplan Donau-Iller, 1. Teilfortschreibung – Zentrale Orte/ Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung (im Bereich des Militärflugplatzes Memmingen) vom 28.08.2001
- Regionalplan Donau-Iller, 2. Teilfortschreibung "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Bereich der Grimmelfinger Graupensande" vom 03.04.2004
- Regionalplan Donau-Iller, 3. Teilfortschreibung "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" vom 11.07.2006
- Regionalplan Donau-Iller, 5. Teilfortschreibung zur Nutzung der Windkraft vom 23.12.2015

Ebenfalls betrachtet werden die in Aufstellung befindlichen Regionalpläne der Regionalverbände Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Der Abgleich der festgelegten Trasse bei Ringschnait mit den in Aufstellung befindlichen Erfordernissen der Raumordnung durch den Vorhabenträger und den Regionalverband hat ergeben, dass über die bekannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinaus raumordnerische Belange durch die festgelegte Trasse nicht berührt sind und keine Konflikte ausgelöst werden (vgl. Kap. B. VI. 6. a) dd) - Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, S. 56).

Seit dem 25.06.2018 kann der Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans – Kapitel Rohstoffe – des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben eingesehen werden. Diese Teilfortschreibung wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in dieser Entscheidung berücksichtigt.

cc) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Kapitel dargelegt ist. Die aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung aus Kapitel 6 (Raumverträglichkeitsstudie, S. 210 ff.) der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen mit Ausnahme des Regionalplans Donau-Iller als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt. Der Regionalplan Donau-Iller enthält im Textteil allgemeine Ziele sowie Leitsätze zu verschiedenen Themen.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze (LPIGe) werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet. Auch die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG sowie des Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) stehen der festgelegten Trasse nicht entgegen. Im § 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG BW) sind keine relevanten Grundsätze der Raumordnung enthalten.

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 S. 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 S. 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 S. 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 S. 4),
- die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden und die Inanspruchnahme des Freiraums zu begrenzen (Nr. 2 S. 6),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 S. 7),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 S. 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 S. 5).

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Landesgebiets und seiner Teilräume zu sichern (Nr. 2 S. 1) und das Landschaftsbild Bayerns zu bewahren (Nr. 6 S. 1),
- die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Kultur- und Naturlandschaften und Naturdenkmäler zu erhalten und zu entwickeln (Nr. 5 S. 6, Nr. 6 S. 2 und 3),
- die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden sowie die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen (Nr. 2 S. 10),
- Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (Nr. 7 S. 3) sowie den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen (Nr. 7 S. 1),

- Grundwasservorkommen zu schützen sowie die Reinhaltung der Gewässer sicherzustellen und den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung zu tragen (Nr. 7 S. 5 und S. 7),
- notwendige Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Nr. 3 S. 1),
- die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (Nr. 4 S. 2) sowie eine sichere und Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen sicherzustellen (Nr. 4 S. 1),
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (Nr. 7 S. 10).

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG und des BayLPIG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Vorhaben nicht entgegen. Sofern die Grundsätze der Raumordnung darauf abzielen, Funktionen von Flächen nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern, ist die Trasse bereits angesichts des beabsichtigten Ausbaus mit ihnen vereinbar, denn in der Summe wird der Raum nicht mit einer zusätzlichen Infrastruktur belastet. Insbesondere mit dem sog. Bündelungsgrundsatz, der auf die Vermeidung der Freiraumzerschneidung abzielt, steht die Trasse im Einklang, denn sie verläuft vollständig in Bereichen, die bereits durch die Bestandstrasse zerschnitten wurden. Sofern die Grundsätze darauf abzielen, Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden, stehen sie der festgelegten Trasse nicht entgegen, da es zu keinem Mastneubau innerhalb von Waldflächen kommt und es nur zu einer sehr geringen Inanspruchnahme durch die mögliche Verschwenkung des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkungen kommen kann (vgl. Kap. B. VI. 6. cc) (4) – Forstwirtschaft, S. 49).

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Für alle Erfordernisse der Raumordnung, die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen enthalten sind und die in diesem Kapitel nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um

- Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen, insbesondere die hier zur Anwendung kommende Zu- und Umbeseilung in bestehender Trasse,
- Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten,
- Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

(1) Hochspannungsleitungen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten Erfordernisse der Raumordnung, die explizit den (Aus-)Bau von Stromtrassen betreffen, in dem Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG vom Vorhabenträger allerdings als nicht relevant eingestuft wurden. An dieser Stelle sollen sie dennoch geprüft werden, da in Stellungnahmen auf einige von ihnen Bezug genommen wurde.

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Hochspannungsleitungen:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z. B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten: - mindestens 400 m zu

- a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. (LEP BY, Grundsatz 6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen. (LEP BW, Grundsatz 4.2.4)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden [...]. (RP D.-I., Kap. B X, 1.1)

Bei notwendigen neuen Trassen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. In Gebieten der Region mit hoher Siedlungsdichte soll auf die Verkabelung hingewirkt werden. (RP D.-I., Kap. B X, 2.2)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

- (G)** Für die künftige Trassierung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen folgende Grundsätze gelten:
- Ausbau vor Neubau.
 - Bündelung neuer mit vorhandenen Freileitungen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Betriebs- und Versorgungssicherheit.
 - Prüfung von Rückbau oder Ersatz bestehender Leitungen bei Leitungsneubau.
 - Gemeinsame Nutzung von Leitungsmasten durch mehrere Versorgungsunternehmen im Bedarfsfall.
 - In empfindlichen Landschafts- und Siedlungsbereichen sind mögliche Alternativen wie Umbau im vorhandenen Netz, weniger landschaftsbelastende Trassierung, Verkabelung, anzustreben.
 - Auf ausreichenden Abstand zu Überbauungen ist zu achten.

Standorte von Umspannwerken sollen landschaftsschonend angeordnet werden, die Leitungstrassen im Umfeld der Umspannwerke sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. (RP B.-O., Grundsatz 4.2.2 Elektrizität)

Darstellung der Auswirkungen

Durch die Nutzung und Verstärkung einer Bestandsleitung für die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinen Neuüberspannungen oder Neuerschneidungen von Flächen. Es wird keine neue Freileitung errichtet. Die bestehenden gebündelten Verläufe, die die Bestandstrasse mit anderen Leitungstrassen aufweist, bleiben somit erhalten.

Innerhalb von Waldflächen ist kein Mastneubau vorgesehen. Durch die mögliche Verschiebung der Leitungsachse in Waldnähe kann es zu einer sehr geringfügigen Inanspruchnahme von Wald durch die Verschwenkung des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkung kommen.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zu Hochspannungsleitungen vereinbar.

Die Grundsätze der maßgeblichen Pläne zielen darauf ab, bestehende Höchstspannungsleitungen zunächst auszubauen und Neubauten in Bündelung mit anderen Infrastrukturen zu errichten. Neuüberspannungen sollen vermieden und das Wohnumfeld, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen sowie Waldflächen geschont werden.

Dem Grundsatz der Bündelung und des Ausbaus vor Neubau entspricht das Vorhaben in hohem Maße.

Soweit der LEP BY Mindestabstände für eine ausreichende Wohnumfeldqualität festlegt, so bezieht er diese auf Neu- und Ersatzneubauten von Höchstspannungsleitungen und nicht auf die im bayerischen Teil des Vorhabens vorgesehene Zubeseilung einer bestehenden Trasse.

Durch die Nutzung der Bestandstrasse und den Verzicht auf die zusätzliche Belastung durch einen Neubau wird auf die Schonung des Wohnumfelds hingewirkt. Das Abrücken der Bestandsleitung von der Wohnbebauung bei Ringschnait dient der Entlastung des Siedlungsraums und steht somit mit dem Grundsatz des LEP BW in Einklang. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger weitere Alternativen u.a. mit dem Ziel einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung in Kapitel 4.2.1 ff der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG (S. 58 ff.) geprüft und in Hinblick auf die Planungsgrundsätze untersucht. Insofern wurde einer Sicherung der Wohnumfeldqualität, den Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen sowie allgemein den Belangen des Städtebaus und der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel, wie es Kapitel B X, 2.2 des RP D.-I. und Grundsatz 4.2.2 des RP B.-O. anstreben, ist gesetzlich nicht vorgesehen und an dieser Stelle auch nicht sinnvoll (siehe hierzu Kap. B. VI. 7. c) – technische Ausführungsalternativen, S. 65).

(2) Freiraumschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Freiraumschutz:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP BY, Grundsatz 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft)

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP BY, Grundsatz 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche)

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. (LEP BY, Ziel 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen)

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche

erhalten und vermehrt werden. (LEP BY, Grundsatz 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume)

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (LEP BY, Kap. 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem)

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. (LEP BY, Kap. 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. (LEP BW, Grundsatz 5.1.1)

(Z) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern. (LEP BW, Ziel 5.1.1)

(Z) In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. (LEP BW, Ziel 5.1.2.1)

(Z) Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA2000" sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen. (LEP BW, Ziel 5.1.2)

(G) Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (LEP BW, Grundsatz 5.1.2.1)

(Z) Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. (LEP BW, Ziel 5.1.2.2)

(Z) [...] Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. [...]

In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezo-

gene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen. (LEP BW, Ziel 5.1.3)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden. (RP D.-I., Kap. B I, 1.1 (Allgemeines Ziel))

Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden. (RP D.-I., Kap. B I, 1.2)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete als Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete), werden im bayerischen Teil der Region bestimmt und im baden-württembergischen Teil der Region dargestellt: [u.a] 57. Osterried, 66. Füramooser Ried, 72. Illertal, Rottal und Weihungstal, Lichtensee, Sandhagen, Nonnenmähder Insel, Pfingstgries, Taubes Ried, Tanzau, Rotburren, Dreieck zwischen Donau und Kanal beim Kraftwerk Donaustetten, Landschaftsteile auf den Gemarkungen Donaustetten, Unterweiler, Altheim/Weihung und Dellmensingen. (RP D.-I., Kap. B I, 2.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Durch die konsequente Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungsformen und -bewirtschaftungstechniken sind in allen Landschaftsteilen der Region Bedingungen zu schaffen, die der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb der Schutzgebiete ausreichenden und angemessenen Lebensraum bieten. Biotope von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben ist neben dem Schutz des Bodenseeuferes vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biototypen große Priorität einzuräumen: Still- und Fließgewässer mit ihren Ufer- bzw. Auebereichen, Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Trocken- und Halbtrockenrasen, Wacholderheiden, Hecken, Felsbiotope, extensives und mäßig intensives Wirtschaftsgrünland, Streuobstwiesen, naturnahe Wälder. (RP B.-O., Grundsatz 3.1.1 Arten- und Biotopschutz)

(G) Zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Fremdenverkehr sind zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren. Die zahlreichen Kulturdenkmale Oberschwabens sind mit ihrem charakteristischen landschaftlichen Umfeld ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft. Ihrer Erhaltung ist deshalb besonders Rechnung zu tragen. (RP B.-O., 3.1.1 Grundsatz Landschaftsschutz)

(G) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, bei Deponien, Rohstoffentnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu achten. Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Abbau ist nicht nur in den dicht besiedelten Gebieten der Region wie dem Bodenseeufer und dem Mittleren Schussental auf das unvermeidbare Maß zu beschränken (vgl. Kap. 2.3.1).

Das natürliche Potential von Böden, das bestimmte, seltene Vegetationstypen tragen kann (z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Hoch- und Niedermoore) soll nicht verändert werden. Insbesondere sollen solche Böden nicht durch Auffüllungen, Tiefumbruch oder sonstige Meliorationsmaßnahmen einer intensiven Landnutzung zugänglich gemacht werden. Die Gewinnung von Moor und Torf ist künftig über die bestehenden Abbaurechte hinaus nur noch für Heilzwecke und in der Anwendung von regionalen Kureinrichtungen zulässig.

Bodenverlusten durch Erosion und Mineralisation ist durch standortangepasste Bewirtschaftungsformen sowie durch begleitende erosionsmindernde Maßnahmen wirksam zu begegnen. Insbesondere in den Moorgebieten der Region ist dem durch Entwässerung hervorgerufenen Bodenschwund und den damit verbundenen Gewässerbelastungen entgegenzuwirken, wenn möglich ist durch Aufgabe der Dränung eine Wiedervernässung einzuleiten und Acker- in Grünland umzuwandeln.

Die Fruchtbarkeit und Kulturfähigkeit des Bodens sowie seine natürlichen Sicker-, Filter- und Puffereigenschaften sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen dauerhaft zu sichern und falls nötig durch geeignete Sanierungsmaßnahmen wiederherzustellen. Vor allem schädliche Einflüsse von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von sonstigen umweltgefährdenden Stoffen, negative Veränderungen des Bodengefüges und Einschränkungen der Rückhaltefähigkeit des Bodens sind durch sachgemäße Bewirtschaftungs- und Lagertechniken auszuschließen. Der Eintrag von Säurebildnern und Schadstoffen über die Luft ist auch durch Maßnahmen in der Region selbst zu reduzieren (vgl. Kap.3.1.3). (RP B.-O., Grundsatz 3.1.1 Bodenschutz)

(G) In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaft

ten zu erhalten und zwar - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes,
 - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft,
 - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes,
 - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr,
 - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes.
 In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen. (RP B.-O., Grundsatz 3.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)

(Z) Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten. (RP B.-O., Ziel 3.2.2 Regionale Grünzüge)

(Z) Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell auszuschließen. Die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten. (RP B.-O., Ziel 3.2.3 Grünzäsuren)

(Z) Zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer bestimmten Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie zur Sicherung naturbezogener Nutzungen aus sonstigen landschaftsökologischen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und wissenschaftlichen Gründen werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung grundsätzlich freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen. Die Existenzbedingungen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie der aus regionaler Sicht bedeutsamen Lebensgemeinschaften sind nachhaltig zu sichern und wenn möglich zu verbessern. Hiervon unberührt bleiben Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop-, und Landschaftsschutzes vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. (RP B.-O., Ziel 3.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege)

Darstellung der Auswirkungen

Die Maßnahme sieht den Ausbau einer Bestandsleitung mit vorhandenen Einschränkungen hinsichtlich einer Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze vor. Der Streifen, für den anlagenbedingt eine Wuchshöhenbeschränkung gilt, wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht verbreitert. Auch die Höhe des zulässigen Aufwuchses wird nicht verändert. Es kommt somit nicht zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme oder Neuerschneidung von Gehölzflächen.

Durch den Neubau von Winkelabspannmasten kann es zu einer kleinräumigen Verschwenkung des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkungen kommen. In diesen Bereichen wird an anderer Stelle die Wuchshöhenbeschränkung in gleichem Umfang aufgehoben. Da eine erhebliche, dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen nicht zu erwarten ist, werden weder deren Struktur noch dessen Funktion erheblich beeinträchtigt.

Bei Ringschnait wird aus der Bestandsachse abgewichen. Der Bereich befindet sich außerhalb von zusammenhängenden Gehölzbeständen, sodass es zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von Gehölzflächen kommt und somit keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch den Ausbau der Bestandsleitung wird dem Freiraum insgesamt keine Fläche entzogen. Somit werden auch keine Räume erstmalig in Anspruch genommen, die eine besondere Bedeutung für das charakteristische Landschaftsbild besitzen.

Für die Zu- und Umbeseilung sind baubedingt Arbeitsflächen und Zuwegungen im unmittelbaren Umfeld der Bestandsmasten erforderlich. Diese werden auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger nach Möglichkeit so geplant, dass vorhandene Freiflächen (Schneisen, Wege) genutzt und der temporäre Eingriff minimiert wird. Der temporäre Flächenbedarf im Bereich der Tragmasten liegt bei ca. 300 m² je Mast. Im Bereich von Winkelabspannmasten besteht ein geringfügig größerer temporärer Flächenbedarf von ca. 600 m² zzgl. Zuwegung. Die Dauer der Bautätigkeit beschränkt sich je nach Maßnahme auf wenige Wochen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die entsprechenden Arbeitsflächen wiederhergestellt und, sofern erforderlich, aufgeforstet.

Im Falle von Mastneubauten kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen. Insgesamt werden voraussichtlich maximal 34 Masten neu errichtet. In 32 Fällen kommt es zum Rückbau der Bestandsmasten in direktem Umfeld der Neubaumasten, sodass dort Fläche in gleichem Umfang freigegeben wird und keine zusätzliche dauerhafte Belastung entsteht. Insgesamt werden zwei Masten zusätzlich errichtet. Einer davon, Mast 1042, befindet sich in einem ausgewiesenen regionalen Grünzug.

Die festgelegte Trasse quert an mehreren Stellen Bereiche, in denen es verbindliche Festlegungen in den Regionalplänen gibt. Die Masten 36–41 (Stadt Senden) der Leitung Bl. 4521 und der neu zu errichtende Mast 1042 (Stadt Senden) liegen innerhalb eines regionalen Grünzuges im Geltungsbereich des Regionalplans Donau-Iller. Insgesamt werden hier zwei neue Masten errichtet und ein Mast zurückgebaut. Im Bereich der Masten 36–38 (Stadt Senden) ist zusätzlich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Die Masten 204–225 (Stadt Wangen im Allgäu, Leitung Bl. 4572) liegen innerhalb des regionalen Grünzuges Nr. 13 „Talniederungen und Hanglagen der Unteren und der Oberen Argen im Raum Wangen im Allgäu unter Einbeziehung der zusammenhängenden Drumlinlandschaft südwestlich Wangen im Allgäu“ im Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Innerhalb dieses regionalen Grünzuges sind mehrere Mastneubauten vorgesehen. Vom Neubau von Winkelabspannmasten, die eine sehr kleinräumige Verschwenkung der Bestandsachse zur Folge haben, sind Gebiete an den Masten 41 (Leitung Bl.4521), 210, 212 und 215 (jeweils Leitung Bl. 4572) betroffen. Bei Mast 41 handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen in unmittelbarer Nähe zu dem Gewerbegebiet Wullenstetten. Hier ist eine erhebliche Beeinflussung von Lebensräumen von Tieren oder wildlebender Pflanzen ausgeschlossen. Die Masten 210, 212 und 215 liegen in unmittelbarer Nähe der Waldflächen um die Untere Argen auf dem Gebiet der Stadt Wangen im Allgäu. Hier kann es zu einer geringen Verschwenkung des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkung kommen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Wurzach wird zwischen den Masten 135–143 (Leitung Bl. 4572) der im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewiesene schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege „Gebiet Nr. 13 – Wurzacher Ried“ gequert. Bei Wolfegg, im Bereich der Masten 164-168 (Leitung Bl. 4572), wird der ausgewiesene schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege „Gebiet Nr. 15 – Immenried-Wolfegger Seenplatte“ gequert. In beiden Gebieten sind keine Mastneubauten, aber vereinzelte Masterrhöhungen vorgesehen. Im weiteren Verlauf kommt es auf Höhe des Rohrsees (Masten 150–153, Leitung Bl. 4572) sowie im Bereich der Gemeinde Kißlegg (Masten 184 und 185, Leitung Bl. 4572) zu weiteren Querungen der ausgewiesenen Schutzbereiche in Randlage. Auf diesen Flächen sind keine Mastneubauten oder -erhöhungen, sondern lediglich eine Umbeseilung der Bestandsleitung geplant.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Freiraumschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Freiraumschutz zielen darauf ab, die Natur, Landschaft, Lebensräume wildlebender Arten, die Artenvielfalt, unzerschnittene Freiräume sowie die Bodenqualität zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen. Eingriffe in die Natur sollen vermieden und ein Netz von Biotopen geschaffen und verdichtet werden.

In den Regionalplänen sind zeichnerisch und textlich schutzbedürftige Bereiche, Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen, in denen die ausgewiesene Nutzung Vorrang hat. Die Gebiete sind von Bebauung freizuhalten und Planungen und Maßnahmen, die deren Funktion beeinträchtigen, sind unzulässig.

Dem Ziel 5.1.2.2 des LEP BW zur Bündelung von linienhaften Infrastrukturen und dem Grundsatz 7.1.3 des LEP BY zum Erhalt freier Landschaftsbereiche durch Bündelung von Infrastruktureinrichtungen entspricht das Vorhaben in hohem Maße. Durch den Ausbau einer Bestandsleitung wird der Raum nicht neu zerschnitten und keine zusätzliche Fläche durch eine neue Freileitung in Anspruch genommen. Hierdurch wird die Ausbaumaßnahme auch den Erfordernissen der Raumordnung, die auf die Sicherung von Freiräumen und unzerschnittenen Landschaftsräumen und den Erhalt von Natur und Landschaft abzielen, besonders gerecht.

Innerhalb von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege kommt es zu keinem Mastneubau, sondern lediglich vereinzelt zu Masterhöhungen von maximal 5 m. Der Vorhabenträger hat durch Visualisierungen nachvollziehbar dargelegt, dass diese Masterhöhungen durch den Menschen kaum wahrnehmbar sind und sie somit nicht geeignet sind, Konflikte mit dem Landschaftsbild auszulösen oder die Funktionen der schutzwürdigen Bereiche für den Naturschutz dauerhaft zu beeinträchtigen. Die Bestandstrasse ist in der Raumnutzungskarte bereits enthalten. Eine wesentliche Veränderung der Nutzung ist nicht vorgesehen. Somit ist die Maßnahme mit dem Ziel 3.3.2 des RP B.-O. zu schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Grünzäsuren sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auf landschaftliche Vorbehaltsgebiete und bekannte Naturdenkmale sowie auf die Artenvielfalt sind keine dauerhaften nachteiligen Veränderungen durch den Ausbau der Bestandstrasse zu erwarten. Da eine Neuzerschneidung des Freiraums ausbleibt und die Trennwirkung der bestehenden Leitungstrasse nicht grundlegend verändert wird, stehen die Grundsätze zur Vernetzung von Biotopen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die festgelegte Trasse quert regionale Grünzüge, die sich außerhalb des Verdichtungsgebietes der Region befinden. Grundsatz 3.2.1 des RP B.-O. zu regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird somit nicht berührt. Durch den Ersatzneubau von Masten in regionalen Grünzügen werden die Gebiete während der Bauphase vorübergehend beeinträchtigt. Ein dauerhafter Flächenentzug erfolgt jedoch nicht, da der Ersatzneubau den Rückbau bestehender Maststandorte einschließt. Insofern wird die für die ökologischen Funktionen in den Grünzügen vorhandene Fläche nicht eingeschränkt. Zudem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass dauerhafte Veränderungen durch baubedingte Auswirkungen im Planfeststellungsverfahren mit der Nutzung vorhandener Schneisen und Wege reduziert und Baustellenflächen nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden können (vgl. Kap. 6.6.2 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 221 ff.). Die Errichtung eines zusätzlichen Mastes in einem regionalen Grünzug erfolgt voraussichtlich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche und

beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Gebietes nicht erheblich. Für die Erholungsfunktion stellt die mögliche Trassenverswenkung durch den Neubau von Winkelabspannmasten keine wahrnehmbare Änderung dar.

Durch die Verfüllung der Baugruben der zurückgebauten Masten mit Aushubmaterial der Neubaumasten aus dem Umfeld wird die Bodengüte langfristig nicht verschlechtert. Mit den Elementen des Grundsatzes 3.1.1 des RP B.-O. zum Bodenschutz die durch die Maßnahme betroffen sind, steht das Vorhaben somit in Einklang.

(3) Landwirtschaft

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Landwirtschaft:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP BY, Grundsatz 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln. (LEP BY, Grundsatz 5.3.1)

(Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. (LEP BW, Ziel 5.3.2)

(G) Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen. (LEP BW, Grundsatz 5.3.3)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden. (RP D.-I., Kap. B III, 1.1.1)

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. (RP D.-I., Kap. B III, 1.2.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft ist als wichtiger Wirtschaftsfaktor zu erhalten und so zu fördern, dass

- Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten bleiben,
- Nahrungsmittel aus heimischer landwirtschaftlicher Produktion erzeugt werden können,

- die Landschaft gepflegt und ihre Erholungseignung langfristig gesichert wird,
 - die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes erfüllt werden können.
- Der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch die bäuerliche Landwirtschaft ist ein hoher Stellenwert beizumessen. (RP B.-O., Grundsatz 3.1.2 Landwirtschaft und Landschaftspflege)

(Z) Zur Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte werden vorrangig im Verdichtungsbereich der Region Bodensee-Oberschwaben Bereiche festgelegt, in denen die Möglichkeit einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig erhalten werden soll. Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind von Bebauung freizuhalten, der großflächige Abbau von Rohstoffen ist zu unterlassen. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung standortgebundener Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. (RP B.-O., Ziel 3.3.3 Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft)

Darstellung der Auswirkungen

Durch den Ausbau der Bestandstrasse wird der landwirtschaftlichen Nutzung keine Fläche in einem wesentlichen Umfang dauerhaft entzogen.

Für die Zu- und Umbeseilung sind baubedingt Arbeitsflächen und Zuwegungen im unmittelbaren Umfeld der Bestandsmasten erforderlich. Der temporäre Flächenbedarf im Bereich der Tragmasten liegt bei ca. 300 m² je Mast zzgl. Zuwegung. Im Bereich von Winkelabspannmasten besteht ein größerer temporärer Flächenbedarf von ca. 600 m² je Mast zzgl. Zuwegung. Die Dauer der Bautätigkeit beschränkt sich je nach Maßnahme auf wenige Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung.

Im Falle von Mastneubauten kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen. Insgesamt werden voraussichtlich maximal 34 Masten neu errichtet. In 32 Fällen kommt es zum Rückbau der Bestandsmasten in direktem Umfeld der Neubaumasten, sodass dort landwirtschaftliche Fläche in gleichem Umfang freigegeben wird. Insgesamt werden zwei Masten zusätzlich – voraussichtlich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche – errichtet. Es kommt somit maximal zu einem dauerhaften Verlust von Ackerflächen im Umfang von 150 m² je Mast.

Durch den Neubau von Winkelabspannmasten kann es zu kleinräumigen Verschiebungen der Leitungsachse kommen, die allerdings keinen Einfluss auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen haben.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zur Landwirtschaft vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft zielen darauf ab, die Landwirtschaft langfristig unter anderem als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und zu unterstützen sowie wertvolle Böden zu schonen und die Bodenqualität zu erhalten. Landwirtschaftliche Flächen sind von anderen Nutzungen freizuhalten.

Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft nach Ziel 3.3.3 des RP B.-O. werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Das Vorhaben ist somit mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar. Durch die Zu- und Umbeseilung und den vereinzelt Mastneubau kommt es zu keiner Nutzungsänderung der betroffenen Flächen. Die durch die zwei zusätzlichen Masten neu in Anspruch genommene Fläche ist sehr gering. Die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass Baustellenflächen nach Abschluss der Bauphase in ihren

ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, sodass dauerhafte nachteilige Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch baubedingte Wirkungen vermieden werden können.

Durch die Verfüllung der Baugruben der zurückgebauten Masten mit Aushubmaterial der Neubaumasten aus dem Umfeld wird die Bodengüte für die landwirtschaftliche Nutzung langfristig nicht verschlechtert. Im Rahmen der Detailplanung wird unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben durch den Vorhabenträger auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen, um Bewirtschaftungerschwernisse zu vermeiden. Nachteilige Veränderungen der Betriebs- und Flurstrukturen in einem Umfang, der die landwirtschaftliche Nutzung und ihre ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung insgesamt in Frage stellt, sind dadurch nicht zu erwarten. Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sachgebiet Landwirtschaft liegt somit vor.

(4) Forstwirtschaft

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Forstwirtschaft:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP BY, Grundsatz 5.4.1)

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP BY, Grundsatz 5.4.2)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln. (LEP BW, Grundsatz 5.3.1)

(Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. (LEP BW, Ziel 5.3.2)

(G) Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen. (LEP BW, Grundsatz 5.3.3)

(Z) Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. (LEP BW, Ziel 5.3.5)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, Riß, Iller, Wertach, Floßach und Mindel sowie in der Umgebung von Ulm/Neu-Ulm, Memmingen und Laupheim. An den Flüssen Dürnach, Rottum, Rot, Roth, Günz und Kammel soll der Wald einschließlich des uferbegleitenden Bewuchses nach Fläche und Verteilung erhalten und vermehrt werden. Die größeren geschlossenen Waldgebiete, insbesondere die Hänge von Schmiech-, Blau-, Lauter- und Lonetal, die Waldungen in der Umgebung von Biberach a.d. Riß, westlich und südlich von Ulm, nördlich von Langenau, zwischen Memmingen und Babenhausen, zwischen Mindelheim und Bad Wörishofen sowie der Roggenburger Forst und das Waldgebiet um Illereichen, sollen in ihrer Flächenausdehnung erhalten bleiben. Auf die Erhaltung gefährdeter Waldflächen im Bereich des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“ soll besonderer Wert gelegt werden. Eine weitere Zerschneidung durch Infrastrukturmaßnahmen soll möglichst vermieden werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.1.1)

Schutzfunktionen: Wälder mit besonderer Schutzwirkung vor allem im Hinblick auf Wasser, Boden und Klima sollen erhalten und entsprechend dem Schutzzweck gepflegt und bewirtschaftet werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.1)

Nutzfunktion: Die Sicherung nachhaltiger, möglichst steigender Holzträge soll in der Region durch eine standortgerechte Baumartenwahl angestrebt werden. Dabei sollen die Bodenfruchtbarkeit des Waldbodens sowie die übrigen Funktionen des Waldes erhalten und verbessert werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.2)

Erholungsfunktion: Wälder in der Umgebung von größeren zentralen Orten, Heilbädern, Kur- und Fremdenverkehrsorten sollen entsprechend ihrer Erholungseignung und Besucherintensität bewirtschaftet und nach Bedarf mit Erholungseinrichtungen ausgestattet werden. Weiter entfernte größere Waldgebiete sollen der extensiven Erholung dienen. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.3)

Sonderfunktionen: Wälder, die mit einer naturnahen Artenzusammensetzung von bestimmten Pflanzen- und Tiergesellschaften ausgestattet sind, sowie Wälder, Waldränder und Gehölzgruppen, die den Landschaftscharakter besonders prägen, sollen erhalten und entsprechend bewirtschaftet oder gepflegt werden. (RP D.-I., Kap. B III, 2.3.4)

Bannwald: Folgende Gebiete sollen zu Bannwald erklärt werden:

- im Landkreis Neu-Ulm die Auwälder entlang der Iller und Donau im Bereich der Gemeinden Kellmünz, Altstadt, Illertissen, Bellenberg, Vöhringen, Senden, Neu-Ulm, Eichingen, Nersingen sowie eines gemeindefreien Gebietes zwischen Vöhringen und Altstadt; - [...]

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen. [...](RP D.-I., Kap. B III, 2.4.1)

Schutzwald „Illergries“: Im baden-württembergischen Teil der Region sollen die Auwälder entlang der Iller und die Gewanne Jungfraustück, Au und Galgenwert zwischen Donau und Bundesstraße 30 (alt) als Schutzwald ausgewiesen werden. Bis zum Inkrafttreten der Ausweisung sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die eine Gefährdung dieser Wälder zur Folge haben könnten. (RP D.-I., Kap. B III, 2.4.2)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Die Waldflächen in der Region sollen so bewirtschaftet werden, dass mit ausreichenden Erträgen die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erhalten und der Rohstoff Holz in der erforderlichen Menge und der bestmöglichen Güte erzeugt werden kann. Der Wald der Region ist in seinem derzeitigen Bestand nach Flächengröße und -verteilung zu erhalten und wenn möglich unter Berücksichtigung der Belange von Raumordnung und Landesplanung, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Natur- und Landschaftsschutz zu mehren. [...](RP B.-O., Grundsatz 3.1.3 Forstwirtschaft)

(Z) Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertiger Holz und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. (RP B.-O., Ziel 3.3.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft)

Darstellung der Auswirkungen

Die Maßnahme sieht den Ausbau einer Bestandsleitung mit vorhandenen Einschränkungen für die Forstwirtschaft vor. Innerhalb von Waldflächen sind keine Mastneubauten geplant. Der Streifen, für den anlagenbedingt eine Wuchshöhenbeschränkung gilt, wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht verbreitert. Auch die Höhe des zulässigen Aufwuchses wird nicht verändert. Durch den Neubau von Winkelabspannmasten in der Nähe von Wäl-

dern kann es zu einer kleinräumigen Verschwenkung des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkungen kommen. In diesen Bereichen wird an anderer Stelle die Wuchshöhenbeschränkung in gleichem Umfang aufgehoben, sodass der forstwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft keine Fläche entzogen wird.

Baubedingt kann es zur temporären Inanspruchnahme von Waldflächen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen. Die Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Es kommt somit zu keiner zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme oder Neuzerschneidung von Waldflächen. Waldfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Die festgelegte Trasse verläuft weitestgehend außerhalb von Waldflächen. Bei Senden quert die Trasse ein Gebiet, das laut Ausweisung im Regionalplan Donau-Iller zu Bannwald erklärt werden soll. Im späteren Verlauf quert die Trasse eine Fläche, die im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen ist. In beiden Fällen ist in den betreffenden Gebieten kein Mastneubau, sondern lediglich eine Zu- und Umbeseilung der Bestandsleitung geplant. Es kommt in diesen Bereichen somit zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Waldflächen. Die Masten 209–212 sowie 215 und 216 der Leitung Bl. 4572 befinden sich in Randlage von schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft. Durch den Neubau von Winkelabspannmasten in diesen Bereichen kann es zu kleinräumigen Verschiebungen der Leitungsachse und somit der Verschwenkung des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkung kommen. Die Neubelastung auf der einen Seite steht einer Entlastung auf der anderen Seite gegenüber. Insgesamt ist somit keine Vergrößerung des Waldeingriffs zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zur Forstwirtschaft vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Forstwirtschaft zielen darauf ab, Wälder aufgrund ihres forstwirtschaftlichen Nutzens zu erhalten, zu schonen und vor Zerschneidung oder Nutzungsänderungen zu bewahren.

Das Vorhaben steht in Einklang mit den landesplanerischen und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen, die die Schutzfunktion von Wäldern betreffen. Die potenziellen, sehr kleinflächigen Neuinanspruchnahmen von Waldflächen lassen aufgrund ihres Umfangs keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Struktur oder Funktion des Waldes erwarten. Da innerhalb von Waldflächen keine Mastneubauten vorgesehen sind, beschränken sich nachteilige Veränderungen auf potenzielle kleinräumige Verlagerung der Wuchshöhenbeschränkungen sowie auf die baubedingten Auswirkungen während einer zeitlich begrenzten Bauphase. In schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft kann der Wald seine Funktion als gesetzlicher Bodenschutzwald, Lawinenschutzfunktion oder als Immissionsschutzwald uneingeschränkt ausüben. Die Funktion des Waldes als Erholungswald wird ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, da sich keine wahrnehmbare Veränderung zur Bestandssituation ergibt und das Landschaftserleben nicht zusätzlich gestört wird.

Es erfolgt keine Neuzerschneidung von Waldflächen und es kommt zu keinem Verlust von Forstflächen. Auswirkungen auf die Bodengüte sind nicht zu erwarten. Durch die Zu- und Umbeseilung entstehen aufgrund der gleichbleibenden Maststandorte keine Auswirkungen

auf die Betriebs- und Flurstrukturen. Auch durch Mastneubauten in der Nähe von Wäldern sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Betriebs- und Flurstrukturen zu erwarten. Durch die Realisierung des Vorhabens treten keine erheblichen raumbedeutsamen Auswirkungen auf das Sachgebiet Forstwirtschaft oder Konflikte mit den oben aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung auf. Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung liegt somit vor.

(5) Hochwasserschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Hochwasserschutz:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

- (G)** Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen
- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
 - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
 - Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. (LEP BY, Grundsatz 7.2.5)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(G) In den Regionalplänen können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben. (LEP BW, Grundsatz 4.3.6.2)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Region Donau-Iller sollen als Rückhalteräume soweit wie möglich erhalten werden. Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass in den Überschwemmungsgebieten Nutzungsänderungen, die eine Verstärkung der Bodenerosion und die Abschwemmung von Pflanzennährstoffen erwarten lassen, vermieden werden. Notwendige Gewässerausbauten sollen möglichst naturnah erfolgen. (RP D.-I., Kap. B XI, 5.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Die Speicherkapazität der natürlichen Rückhaltegebiete, wie natürliche Wasserläufe, Überschwemmungsgebiete, Auwälder, Moore, Feuchtgebiete und Wälder ist zu erhalten. Zur Bewahrung der notwendigen Flächen für den Hochwasserabfluss werden Retentionsräume an Gewässern I. und II. Ordnung durch die Fachplanung gesichert. (RP B.-O., Grundsatz 4.3.3)

Darstellung der Auswirkungen

Durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen im Zuge der Bauarbeiten wird temporär Boden im Umfeld der Masten in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt, sodass es zu keiner dauerhaften Beeinflussung der Retentionsfähigkeit des Bodens kommt. Im Falle von Mastneubauten wird - abhängig von der Fundamentart - Fläche in geringem Umfang neu versiegelt. Durch den Rückbau der Bestandsmasten wird Fläche in nahezu gleichem Umfang entsiegelt. In Summe werden zwei zusätzliche Masten errichtet, die eine Fläche von maximal 150 m² je Mast einnehmen. Die Versiegelung findet je nach Fundamentart nur an den Ecken

der Masten statt und ist insgesamt als geringfügig einzustufen. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind hierdurch nicht zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Plänen enthaltenen Grundsätze zielen darauf ab, die Speicherkapazität der Rückhaltegebiete zu erhalten, Nutzungsänderungen in Überschwemmungsgebieten zu vermeiden und Rückhalteräume sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete von Siedlungen und Bebauung freizuhalten.

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind als nachrichtliche Übernahme Überschwemmungsgebiete enthalten. Diese liegen nicht im näheren Umfeld der Trasse. Vorbehaltsgebiete für hochwassergefährdete Bereiche sind in den Regionalplänen nicht ausgewiesen. Durch die Zu- und Umbeseilung einer Bestandsleitung wird auf einen geringen Flächenverbrauch hingewirkt. Es kommt zu keiner Nutzungsänderung, die Bodenerosionen oder das Abschwemmen von Nährstoffen erwarten lässt. Die Speicherkapazität und Retentionsfähigkeit des Bodens bleibt dauerhaft erhalten. Es kommt somit zu keinen Konflikten mit den Grundsätzen der Raumordnung in Bezug zum Hochwasserschutz.

(6) Gewässerschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Gewässerschutz:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP BY, Grundsatz 7.2.1)

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefgrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. (LEP BY, Grundsatz 7.2.2)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP BW)

(Z) In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. (LEP BW, Ziel 4.3.1)

(Z) Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern. (LEP BW, Ziel 4.3.2)

(G) Naturnahe Gewässer sind zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben. (LEP BW, Grundsatz 4.3.3)

Regionalplan Donau-Iller 1987 (RP D.-I.)

Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Lebensgrundlagen und zur Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer verstärkt und die Abwasserreinigung verbessert werden. Auf einen sparsamen Wasserverbrauch soll hingewirkt werden. (RP D.-I., Kap. B XI, 1.1 (Allgemeines Ziel))

Grundwasser sowie die Quellwässer und oberirdischen Gewässer, letztere soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder geeignet sind, sollen für die langfristige Wasserversorgung geschützt werden. Über die Wasserschutzgebiete hinaus werden folgende noch nicht genutzte Grundwasservorkommen im baden-württembergischen Teil der Region als Wasserschongebiete ausgewiesen und in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellt:

1. Gebiete nordwestlich der Donau und Gebiete der Schwäbischen Alb, soweit nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt;
2. im Illertal die Bereiche Wochenau bei Illerrieden, südlich Dietenheim, bei Balzheim, Erolzheimer Feld;
3. im Rottal die Bereiche südlich Dietenbronn und südlich Gutenzell;
4. im Haslachtal der Bereich südlich Haslach;
5. im Rottumtal der Bereich südlich Rottum;
6. im mittleren Rißtal die Bereiche westlich Äpfingen und südlich Aßmannshardt;
7. im oberen Rißtal die Bereiche westlich Winterstettenstadt bzw. südlich Steinhausen bei Schussenried, südlich Unteresendorf, südlich Oberessendorf, südlich Ummendorf;
8. im Donautal der Bereich zwischen Ertingen und Binzwangen, die Bereiche südlich Langenenslingen und zwischen Wilflingen und Egelfingen;
9. im unteren Rißtal im Bereich Laupheim in den Gewannen Gill und Langmahd. Im bayerischen Teil der Region sollen die erkundeten, bisher ungenutzten Grundwasservorkommen im Gebiet von Kirchheim i. Schwaben als wasserwirtschaftliches Vorranggebiet gesichert werden. Seine Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden. Darüber hinaus sollen im Illertal die Freiflächen zwischen Vöhringen und Senden mit ihren Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gesichert werden. (RP D.-I., Kap. B XI, 2.1)

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (RP B.-O.)

(G) Der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor dem Eintrag gewässerbelastender Nähr- und Schadstoffe soll im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser nicht nur den Schutz der durch Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer, sondern sämtliche Gewässer in der Region umfassen (Allgemeiner Gewässerschutz). Neben der Reduzierung direkt eingeleiteter Stoffe ist auch eine Minimierung der diffusen Stoffeinträge anzustreben, wobei die enge räumliche Verzahnung mit dem zugehörigen Einzugsgebiet zu berücksichtigen ist (Einzugsgebietsbezogener Gewässerschutz). Wegen des engen funktionalen Zusammenhangs zwischen der Qualität des Wassers und der Regulationsfähigkeit des Gewässerökosystems sollen Gewässerschutzmaßnahmen an oberirdischen Gewässern durch Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer begleitet werden (Integrierter Gewässerschutz). Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen (Qualitativer Gewässerschutz) sind durch Maßnahmen zur Verringerung der Flächenversiegelung sowie zur Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit in der Fläche zu ergänzen (Quantitativer Gewässerschutz). (RP B.-O., Grundsatz 3.1.1 Gewässerschutz)

(Z) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen. (RP B.-O., Ziel 3.3.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft)

(G) Die Wasservorkommen der Region sind im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzbarkeit durch Maßnahmen des Gewässer- und des Bodenschutzes vor Verunreinigungen zu schützen und in ihrem Bestand zu sichern. (RP B.-O., Grundsatz 4.3.1)

Darstellung der Auswirkungen

Für die Zu- und Umbeseilung sind baubedingt Arbeitsflächen und Zuwegungen im unmittelbaren Umfeld der Bestandsmasten erforderlich. Durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen kann es zu Verunreinigungen des Bodens und somit des Grundwassers oder zu Veränderungen von Oberflächengewässern kommen.

Im unmittelbaren Umfeld von Oberflächengewässern werden nach jetzigem Planungsstand keine Baustellenflächen eingerichtet. Somit führt das Vorhaben weder zu einer neuen Querung der Gewässer, noch sind nachteilige baubedingte Veränderungen der Gewässer zu erwarten, die die Naturnähe, Durchgängigkeit, Strukturvielfalt und die natürlichen Funktionen im Naturhaushalt beeinträchtigen könnten.

Durch eine Minimierung der Aufenthaltsdauer und dem ausschließlichen Einsatz von technisch einwandfreien Maschinen kann das Risiko des Stoffeintrags in den Boden und eine Verunreinigung des Grundwassers minimiert werden. Die Dauer der Bautätigkeit beschränkt sich je nach Maßnahme auf wenige Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die genutzten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Für die Errichtung der Bauwerksgründung bei Neubaumasten kann es je nach Fundamentart notwendig werden, die Baugruben von zuströmendem Grundwasser freizuhalten. Als Auswirkung sind temporäre lokale Grundwasserabsenkungen um die Baugruben und eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalts zu erwarten. Durch die vorübergehende Entnahme der filternden Bodendeckschichten im Bereich des Mastfundaments kommt es zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers durch den möglichen Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes auf der Baustelle. Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Ausführung der Bauarbeiten Schadstoffeinträge in die Gewässer ausgeschlossen werden können.

Bei Bauwasserhaltung wird in der Regel das geförderte Grundwasser in Fließgewässer eingeleitet. Hierdurch können Auswirkungen auf die Gewässersohle und die Biozönose auftreten. Die Menge des anfallenden Wassers ist insgesamt gering und kann vor der Einleitung aufbereitet werden, um den qualitativen Zustand der Gewässer nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund der herrschenden Grundwasserverhältnisse und der in Relation zur Gesamttrasse geringen Anzahl an Neubaumasten (insgesamt 34 Neubaumasten), welche sich über die gesamte Trasse verteilen, sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die festgelegte Trasse quert Bereiche, in denen es zeichnerisch festgelegte Gebiete mit Bezug zum Grundwasserschutz in den Regionalplänen gibt. Im Bereich der Masten 145-161 kommt es zur Querung eines im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft. In diesem Leitungsabschnitt ist kein Mastneubau, sondern lediglich die Erhöhung von Masten vorgesehen.

Im Regionalplan Donau-Iller ausgewiesene Wasserschongebiete bzw. wasserwirtschaftliche Vorranggebiete liegen nicht im 200 m-Untersuchungsraum der Maßnahme.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Gewässerschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, das Grundwasser zu sichern und vor nachteiligen Beeinflussungen wie eingeleiteten Stoffen zu schützen sowie eine Versorgung mit Nutz- und Trinkwasser sicherzustellen. Oberflächengewässer sollen insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für den Naturhaushalt erhalten bleiben.

Das Vorhaben in der festgelegten Trasse steht im Einklang mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den Schutz und die Sicherung von Gewässern vorsehen. Durch

die geplante Zu- und Umbeseilung kommt es zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von Wasserflächen. Baustellenflächen sind nicht im Umfeld von Oberflächengewässern geplant.

In ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft im Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben kommt es lediglich zu Masterhöhungen und zu keinem Mastneubau. Arbeiten am Fundament, die Auswirkungen auf die Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Grundwasservorkommen haben könnten, sind somit in diesen Gebieten nicht erforderlich.

Mit den festgelegten Grundsätzen der Raumordnung zur Reduzierung direkt eingeleiteter Stoffe in Gewässer und einer Minimierung der diffusen Stoffeinträge, ist das Vorhaben vereinbar. Sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, beschränken sie sich auf zeitlich und räumlich eng begrenzte baubedingte Auswirkungen, die durch gängige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie die Aufbereitung des Baugrubenwassers vor der Einleitung in Gewässer, gänzlich vermieden oder zumindest reduziert werden können. Es kommt somit zu keinen Konflikten mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Bezug zum Gewässerschutz.

(7) Rohstoffe

Der Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans – Kapitel Rohstoffe – des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in dieser Entscheidung berücksichtigt. Er enthält die folgende, für das Vorhaben relevante raumordnerische Vorgabe zum Sachthema Rohstoffe:

Der Regionalverband weist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für den Abbau von Kiesen und Sanden (Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen, ID 436-144) aus, welches direkt unter der auszubauenden Bestandsleitung liegt. Der derzeitige Abbau reicht einseitig bereits an Mast 155 der Leitung Bl. 4572 heran. Die Gebietsausweisung sieht eine Umschließung des Mastes vom Abbaugelände vor.

Darstellung der Auswirkungen

An dem vom auszuweisenden Vorranggebiet räumlich betroffenen Mast 155 der Leitung Bl. 4572 ist lediglich eine Umbeseilung vorgesehen. Da die Trassenführung sowie der Maststandort unverändert bleiben, ergibt sich keine neue Einschränkung für den Rohstoffabbau.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zum Rohstoffabbau vereinbar.

Die geplante Maßnahme (Zu- und Umbeseilung der Bestandsleitung) hat keinen Einfluss auf das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Die vorhandene Leitung einschließlich Schutzstreifen hingegen besitzt Bestandsschutz und muss bei der Ausweisung des Vorranggebietes beachtet werden. Die Zuwegung zum Bestandsmast muss weiterhin gegeben sein.

dd) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Die festgelegte Trasse stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben in der festgelegten Trasse mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen befinden sich in der Nähe bzw. im Untersuchungsraum der festgelegten Trasse:

- Querspange Erbach, Ortsteil Dellmensingen (Die Planfeststellung zur Querspange zwischen der B 311 und der B 30 ist seit 2013 rechtskräftig. Mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits begonnen. Baubeginn ist für ca. 2019 geplant),
- Ortsumfahrung B 312 Ringschnait,
- Geplante Gewerbeflächen Ringschnait,
- Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen BW-15 Ummendorf-Ringschnait.

Durch die geplante Zu- und Umbeseilung der Bestandstrasse mit einzelnen Mastneubauten und den damit verbundenen geringen Projektwirkungen, treten voraussichtlich keine kumulativen Wirkungen mit den zuvor genannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Die Positionierung der Maststandorte im Bereich Ringschnait erfolgt in Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Stadt und dem Landratsamt Biberach a. d. Riß sowie dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planungsbehörden, um Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem geplanten Ausbau der B 312 sowie der geplanten Gewerbefläche zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen konnte nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. Kap. B. VI. 6. b) – Sonstige öffentliche und private Belange, S. 57). Somit stimmt das Vorhaben mit diesen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

b) Sonstige öffentliche und private Belange

Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Kap. B. VI. 6. a) - Raumordnerische Beurteilung, S. 35). Diese Belange werden in diesem Kapitel nicht erneut behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

Kommunale Bauleitplanung

Durch den Vorhabenträger konnte schlüssig dargelegt werden, dass die Belange der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt sind.

Als sonstiger öffentlicher und privater Belang sind Flächen der kommunalen Bauleitplanung durch den Vorhabenträger zu betrachten. In den Unterlagen nach § 6 NABEG wurde der Flächennutzungsplan (FNP) Biberach a. d. Riß auf seine Vereinbarkeit mit der Trassierung bei Ringschnait hin untersucht. Im Bereich Ringschnait ist die Errichtung eines Mastes innerhalb einer geplanten gewerblichen Baufläche vorgesehen. Die Errichtung der insgesamt zwei neuen Masten sowie die Überspannung von Teilflächen der geplanten gewerblichen Baufläche hat der Vorhabenträger im Vorfeld mit der Stadt Biberach a. d. Riß abgestimmt. Die Zustimmung zur Nutzung der neu betroffenen Grundstücke wurde durch den Eigentümer (Stadt Biberach a. d. Riß) erteilt. Konflikte mit der geplanten gewerblichen Baufläche hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. Kapitel B. VI. 6. a) dd) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – S. 56).

Weitere für die sonstigen öffentlichen und privaten Belange relevante Flächen der kommunalen Bauleitplanung wurden nicht identifiziert.

Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze

Die im Umfeld von bis zu 10 km der Trasse befindlichen Flugplätze sind durch die Zu- und Umbeseilung sowie durch Mastneubauten nicht betroffen, da sich keine relevante Veränderung der Bestandsleitung ergibt. Masterhöhungen um in der Regel 2,5 m, in drei Fällen um 5 m sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geeignet Konflikte auszulösen. Wechselwirkungen mit dem Flugsprachfunk oder dem Funkdienst der Flugnavigation mit Freileitungen sind im entsprechenden Frequenzbereich nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträger hat zutreffend dargelegt, dass Beeinträchtigungen abschließend erst im auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren betrachtet werden können.

Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.)

Hinsichtlich der Belange der Verkehrsinfrastruktur kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigungen hervorruft.

Durch das Vorhaben werden mehrere Straßen unterschiedlicher Klassifizierung sowie Bahnstrecken gequert. Potenzielle Einschränkungen von Verkehrsinfrastrukturen können durch die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und die Errichtung von Masten außerhalb von Baukörpern oder Bauverbotszonen ausgeschlossen werden. Sofern Anbaubeschränkungszonen auf einer späteren Ebene tangiert werden, wird der Vorhabenträger darauf hingewiesen, sich mit der zuständigen Behörde frühzeitig in Verbindung zu setzen.

Im Umfeld der Bestandsleitungen sind die zwei Straßenplanungen Querspange Dellmensingen (B 311) und Ortsumfahrung Ringschnait (B 312) bekannt. Im Bereich der Querspange Dellmensingen sind keine Mastneubauten geplant. Die Realisierung der festgelegten Trasse bei Ringschnait erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach und dem Regierungspräsidium Tübingen als verantwortliche Planungsbehörden.

Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Entlang der Bestandsleitung befinden sich einige Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien. Potenziellen Einschränkungen der Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien sind aufgrund der Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände nicht zu erwarten.

Die größte Anlage entlang der Trasse ist eine Photovoltaikanlage nördlich von Staig-Altheim. Das Vorhaben löst im Bereich dieser Anlage keine zusätzliche Verschattung aus.

Weitere bestehende Photovoltaikanlagen im Umfeld der Bestandsleitung sind nicht bekannt. Photovoltaikanlagen auf Hausdächern sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vom Vorhaben betroffen.

Eine Beeinträchtigung des zur Trasse nächstgelegenen ausgewiesenen Vorranggebietes für erneuerbare Energien (Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen südwestlich von Ringschnait) ist nicht zu erwarten (vgl. auch Stellungnahme Regionalverband Donau-Iller vom 03.07.2018).

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Sofern durch das Vorhaben Gas-, Wasser- oder Stromleitungen gequert werden, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass potenzielle Beeinträchtigungen derart minimiert werden können, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.

Die Mindestabstände gem. DIN EN 50341 und DIN EN 60071 zu Infrastruktureinrichtungen und die normativen Erdungsanforderungen nach DIN EN 50522 werden eingehalten. Neu zu errichtende Masten werden außerhalb der Schutzstreifen von unterirdischen Leitungen errichtet. Potenzielle Beeinträchtigungen können abschließend erst im auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren betrachtet werden.

Eine Vereinbarkeit mit den Belangen sonstiger linienhafter Infrastrukturen ist somit auf Ebene der Bundesfachplanung gegeben.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Eine Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können sich durch die neu zu errichtenden Freileitungsmasten Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken ergeben. Die Detailplanung der Maststandorte sowie der Masthöhen werden aber im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger mit den Betreibern der Richtfunkstrecken abgestimmt, um mögliche Störungen auszuschließen.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Potenzielle Einschränkungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch das Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Belange der Wirtschaft bzw. von Industrie- und Gewerbeflächen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich durch die Zu- und Umbeseilung keine wesentliche Veränderung der Überspannungssituation oder des Schutzstreifens im Vergleich zur Bestandsleitung ergibt.

Im Rahmen der durchzuführenden Bauarbeiten kann es zu einer temporären Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen kommen. Die Durchführung der notwendigen Arbeiten erfolgt in Abstimmung des Vorhabenträgers mit den Gewerbe-/Industriebetrieben, um eine Beeinträchtigung des Betriebs möglichst gering zu halten. Konflikte mit der im FNP Biberach a. d. Riß ausgewiesenen Gewerbefläche durch die festgelegte Trasse bei Ringschnait können nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat im Vorfeld mit der Stadt Biberach a. d. Riß, die auch Eigentümerin der Flächen ist, die Maßnahme abgestimmt (vgl. Kommunale Bauleitplanung in diesem Kapitel, S. 57).

Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Die Belange des Bergbaus sind durch das Vorhaben nicht berührt, da sich keine bergbaulich genutzten Anlagen im Umfeld des Vorhabens befinden.

Die Abgrabungsfläche für die Gewinnung von Rohstoffen westlich des Rohrsees ist bereits Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung (Kap. B. VI. 6. a) cc) (7) - Rohstoffe, S. 56).

Eigentumsbelange

Individualisierte Eigentumsbelange werden primär auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

In den Bereichen einer reinen Umbeseilung kommt es zu keinen wesentlichen Verbreiterungen oder Verlagerungen des Schutzstreifens, sodass keine für diese Planungsebene relevante Neuinanspruchnahme von Flächen zu erwarten ist.

Eine mögliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase (z. B. Windenplätze, Zufahrten etc.) sowie die Flächenneuanspruchnahme durch Mastneubauten werden erst im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens betrachtet.

Es sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht i. R. d. nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können.

Weitere Belange

Weitere Belange wie z. B. Jagd und Fischerei oder Tourismus und Erholung haben für die Realisierung des Vorhabens keine Relevanz. Beeinträchtigungen dieser Belange durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben ist.

c) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse nicht entgegen.

aa) Natura 2000-Gebiete

Die Belange des Gebietsschutzes/Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand des Kap. B. VI. 5. – Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete, S. 33.

bb) Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind Gegenstand des Kap. B. VI. 4. - Artenschutz, S. 28.

cc) Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes (elektrische und magnetische Felder sowie Schallimmissionen) sind Gegenstand des Kap. B. VI. 3. a) – Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S. 18.

7. Alternativen

Die von dem Vorhabenträger durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen sowie deren Vergleich wurden sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt.

a) Rechtliche Anforderungen

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassen. Diese können sowohl räumliche als auch technische Alternativen umfassen. Damit sind neben der von Seiten des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Trasse auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Prüfung von in diesem Sinne auch „vernünftigen Alternativen“ ergibt sich ferner aus § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG. Der Vorhabenträger ist den gesetzlichen Vorgaben mit der Darlegung von räumlichen Alternativen zu der Vorschlagstrasse (Kap. 4 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 53 ff.) nachgekommen.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur planungsrechtlichen Beurteilung von Alternativen kann auch für das Bundesfachplanungsverfahren herangezogen werden. Mithin müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange - unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit - Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 - 9 B 10/09 - NVwZ 2009, 986, 986).

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsalternativen so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle Alternativen einer gleichermaßen tiefgehenden Prüfung unterzogen werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 14.11.2002 - 4 A 15/02 - BVerwGE 117, 149, 160). Eine alternative Trasse, die aufgrund einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassen für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Länge nach Leitungskategorien, Siedlung und Natur), als weniger geeignet erscheint, darf vielmehr schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 - 9 B 10/09 - NVwZ 2009, 986, 987).

Ergibt sich nicht bereits in der Grobanalyse die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Trasse, müssen die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und in die Überlegungen einbezogen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 - 9 B 10/09 - NVwZ 2009, 986, 987).

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird dann nicht verletzt, wenn sich die Bundesnetzagentur im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung der einen und damit notwendigerweise gegen die Festlegung einer anderen Trasse entscheidet. Wird in dieser

Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis bei der Auswahl zwischen mehreren Alternativen nach ständiger Rechtsprechung nicht schon fehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die eindeutig Vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (vgl. Entscheidungen des BVerwG: Urt. v. 25.01.1996 - 4 C 5/95 - BVerwGE 100, 238, 249 f.; Urt. v. 18.06.1997 - 4 C 3/95 - NVwZ-RR 1998, 292, 296; Beschl. v. 24.09.1997 - 4 VR 21/96 - NVwZ-RR 1998, 297, 297; Urt. v. 26.03.1998 - 4 A 7/97 - LKV 1999, 26, 26; Urt. v. 26.02.1999 - 4 A 47/96 - NVwZ 2000, 560, 560 f.; Urt. v. 09.06.2004 - 9 A 11/03 - NVwZ 2004, 1486, 1490).

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es somit, sich im Rahmen der Bundesfachplanung ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. So kann zunächst festgehalten werden, dass sich im Zuge der Antragskonferenz sowie der im Nachgang dazu eingegangenen Stellungnahmen keine weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ergeben haben, die über diejenigen hinausgehen, die der Vorhabenträger im Antrag formuliert und untersucht hat.

b) Räumliche Trassenalternativen

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange eine andere Trasse vorzugswürdig wäre. Die Trassenalternativen basieren auf den vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen. In der Antragskonferenz wurden keine weiteren ernsthaft in Betracht kommenden oder in Frage kommenden Alternativen vorgebracht. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die festgelegte Trasse im Vergleich mit anderen ernsthaft in Betracht kommenden sowie in Frage kommenden räumlichen Trassenalternativen für die Realisierung des Vorhabens diesen gegenüber vorzugswürdig ist.

aa) Ernsthaft in Betracht kommende Alternative: Ringschnait

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob im Bereich Ringschnait die Nutzung der Bestandstrasse eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstellt. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass die festgelegte Trasse hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltauswirkungen gegenüber der Nutzung der Bestandstrasse bei Ringschnait für die Realisierung des Vorhabens Nr. 25 BBPIG vorzugswürdig ist.

Beschreibung

Die Trasse der Bestandsleitung Bl. 4572 verläuft derzeit unmittelbar westlich des Siedlungsrandes des Ortsteils Ringschnait (Stadt Biberach a. d. Riß). Bei der festgelegten Trasse bei Ringschnait (vgl. Abb. 3) handelt es sich um einen Ersatzneubau in neuer Trasse zwischen den Masten Nr. 82 bis Nr. 84. Westlich der Bestandsleitung werden parallel zur Trassenachse der Bestandsleitung in voraussichtlich 160 m Entfernung zwei Masten neu errichtet. Die festgelegte Trasse soll zunächst Richtung Südwesten zu diesen neuen Masten ausschwenken und danach Richtung Südosten verlaufend wieder auf die Bestandstrasse der Leitung Bl. 4572 treffen. Die Bestandstrasse soll anschließend zurückgebaut werden. Die Länge der festgelegten Trasse beträgt in diesem Bereich ca. 850 m.

Der Vorhabenträger hat bei Ringschnait diesen beschriebenen Trassenverlauf beantragt.

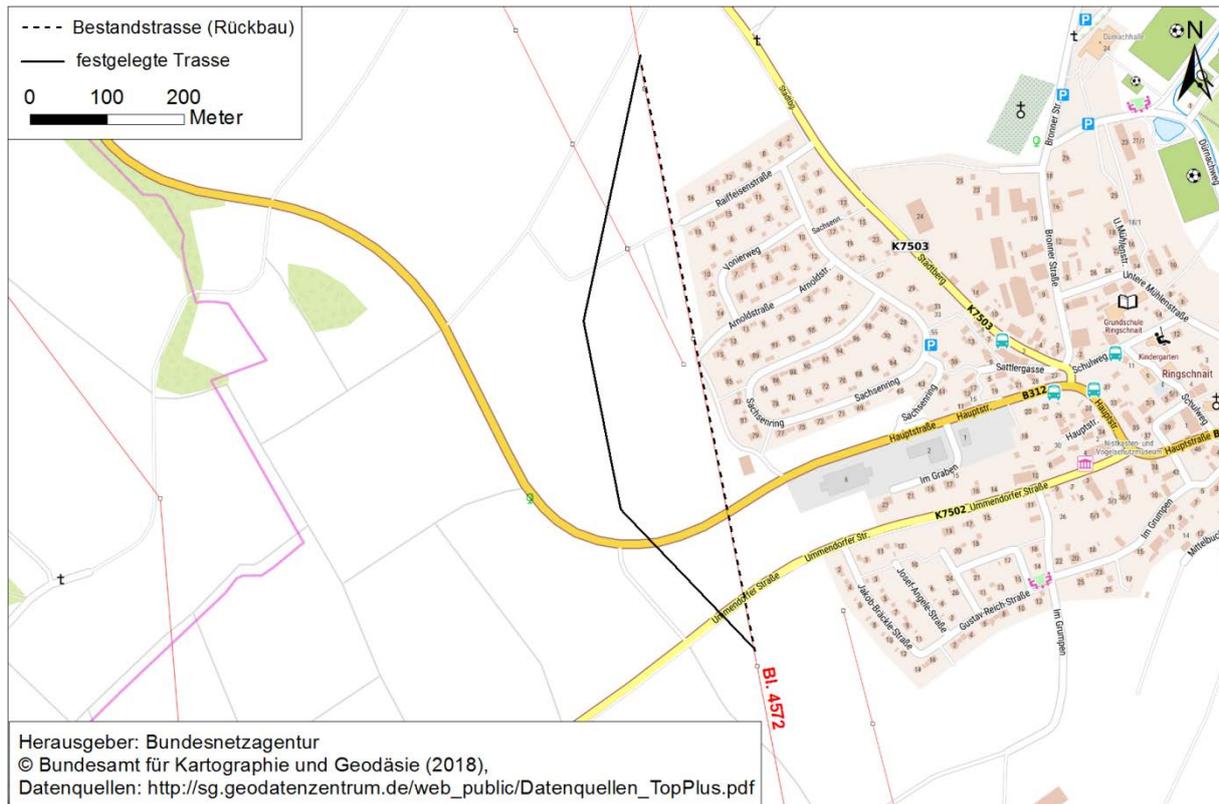


Abbildung 3: Alternative Ringschnait

Bewertung

Die Trasse der Bestandsleitung stellt gegenüber dem festgelegten Trassenverlauf bei Ringschnait keine vorzugswürdige Alternative dar.

Für die Bestandstrasse spricht zunächst, die vergleichsweise geringfügig kürzere Trassenlänge von ca. 80 m (der festgelegte Trassenverlauf hat in diesem Bereich eine Länge von ca. 850 m, während die Bestandstrasse eine Länge von 770 m aufweist).

Ferner spricht für die Nutzung der Bestandstrasse, dass diese dem vorhabenbezogenen Planungsgrundsatz des Vorhabenträgers „Nutzung bestehender Freileitungen durch Umbau“ (vgl. 3.3.1 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 29) entspricht. Des Weiteren würde hierdurch dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) Rechnung getragen werden, wonach grundsätzlich zunächst die Potenziale der Netzoptimierung und der Netzverstärkung auszuschöpfen sind, ehe ein Netzausbau erfolgen soll. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Nutzung bestehender Leitungskorridore gegenüber einem Neubau vorzuziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 3/15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 35). So wurde jedenfalls für die Planfeststellung klargestellt, dass z. B. eine Ende der 1950-er Jahre bestehende 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung als eine bereits vorhandene einschlägige Vorbelastung in der behördlichen Abwägung zu berücksichtigen ist. Sie bildet demnach einen maßgeblichen Abwägungsbelang, der regelmäßig für die Ertüchtigung einer vorhandenen Trasse und gegen eine Neutrassierung spricht. Die Behörde ist insoweit verpflichtet, in der Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten (vgl. OVG Münster, Urt. v. 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK - juris.de, Rn. 235 f. mit Bezug auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris.de, Rn. 57). Insofern spricht für die Nutzung der Bestandstrasse auch die tatsächlich bestehende Vorbelastung, die durch die Bestandstrasse hervorgerufen wird.

Demgegenüber fällt zugunsten des festgelegten Trassenverlaufs das Schutzgut Menschen in hohem Maße ins Gewicht. Die Bestandstrasse befindet sich nach den Unterlagen des Vorhabenträgers auf Höhe des Mastes Nr. 83 in einem sehr geringen Abstand zum Siedlungsrand. Die festgelegte Trassenachse hingegen wird um voraussichtlich 160 m von der Achse der Bestandsleitung und damit insgesamt auch von dem Siedlungsrand abrücken. Auf diese Weise führt der festgelegte Trassenverlauf bei Ringschnait in Verbindung mit dem anschließenden Rückbau der Bestandstrasse zu einer Entlastung des Siedlungsrandes. Mithin wird auch der vom Vorhabenträger vorgesehene Entlastung des Wohnumfeldes in hohem Maße Rechnung getragen. Zwar quert der festgelegte Trassenverlauf auch in Teilen ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Gewerbegebiet, sodass die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung und neue Grundstücke betroffen werden. Jedoch wurde die geplante Leitungsführung bereits vor Antragstellung mit der Stadt Biberach a. d. Riß abgestimmt, die als Eigentümerin der vorgesehenen Nutzung der neu betroffenen Flurstücke zugestimmt hat.

In der Gesamtschau überwiegen die Vorteile der festgelegten Trasse. Diese führt eine Entlastung des Siedlungsrandes herbei. Die derzeit bestehende Vorbelastung durch die Bestandstrasse wird durch deren Rückbau reduziert. Entgegenstehende Belange sind nicht gegeben. Insbesondere führt der festgelegte Trassenverlauf zu einer merklichen Verbesserung der Bestandssituation für das Siedlungsumfeld ohne neue Betroffenheiten auszulösen. Denn die Eigentümerin hat der Neubetroffenheit ihrer Grundstücke zugestimmt. Zudem handelt es sich lediglich um eine geringfügig längere Trassenführung. Die Bestandsleitung stellt im Ergebnis keine bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Alternative dar. Für die Bundesnetzagentur steht fest, dass die festgelegte Trasse gegenüber der Nutzung der Trasse der Bestandsleitung Bl. 4572 im Bereich Ringschnait vorzugswürdig ist.

bb) Nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Die Bundesnetzagentur hat neben der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative bei Ringschnait weitere Alternativen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, die der Vorhabenträger bereits in seinem Antrag nach § 6 NABEG einer Untersuchung unterzogen hat. Die von dem Vorhabenträger durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der

- Alternativen zwischen Punkt Wullenstetten und Punkt Niederwangen (Kap. 4.1 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 53),
- Alternative Altheim (Gemeinde Staig; Kap. 4.2.1 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 58 ff.),
- Alternative Dellmensingen-Süd (Stadt Erbach; Kap. 4.2.2 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 61 ff.),
- Alternative Dellmensingen-Südwest (Stadt Erbach; Kap. 4.2.3 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 63 ff.) und
- Alternative Leupolz (Stadt Wangen im Allgäu; Kap. 4.2.5 des Antrags nach § 6 NABEG, S. 68 f.)

wurde sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass keine vorzugswürdigen Alternativen ausgeschlossen wurden, die sich als konfliktärmere oder energiewirtschaftlich günstigere Verläufe darstellen.

c) Technische Ausführungsalternativen

Nach der gesetzlichen Regelungssystematik bildet der Bau von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen im Drehstrombereich die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme. Der Gesetzgeber hat den Erdkabeleinsatz bei Drehstromvorhaben auf die sechs im EnLAG (Vorhaben Nrn. 2, 4, 5, 6, 14 und 16) sowie die fünf im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7, 31, 34 und 42; „F“-Kennzeichnung) geregelten Pilotprojekte beschränkt. Zwar ist eine Sperrwirkung über die Pilotprojekte hinaus weder im EnLAG noch im BBPIG ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aber bereits aus einem Umkehrschluss zu § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG bzw. § 4 Abs. 1 BBPIG (andere Drehstromvorhaben „können“ nicht als Erdkabel ausgeführt werden). Das Bundesverwaltungsgericht hat ebenso eine Sperrwirkung über die Pilotvorhaben hinaus erwogen, auch wenn sich das Gericht letztlich nicht zu dieser Frage abschließend verhalten musste (vgl. hierzu die Erwägungen in den Entscheidungen des BVerwG: Urt. v. 17.12.2013 - 4 A 1/13 - BVerwGE 148, 353, Rn. 62 ff.; Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14 - BVerwGE 154, 73, Rn. 180 ff.; Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 1/16 - NVwZ 2018, 336, 338 f.; Urt. v. 14.06.2017 - 4 A 11/16, 4 A 13/16 - BVerwGE 159, 121, Rn. 49; Urt. v. 22.06.2017 - 4 A 18/16 - NVwZ 2018, 332, 336 f.). Das Bundesverwaltungsgericht führt zum Ausnahmecharakter der Erdverkabelung im Drehstrombereich aus, dass dieses Verständnis eine zusätzliche Stütze in der ausdrücklich benannten Zielsetzung finde, die mit der Regelung zur teilweisen Erdverkabelung bei Pilotprojekten verfolgt wird. Die Möglichkeit, Teile der aufgelisteten Leitungsprojekte als Erdkabel auszuführen, diene dazu, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Gesetzgeber sei somit davon ausgegangen, dass die Technologie der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich vor ihrem generellen Einsatz noch der Erprobung bedürfe. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln (BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 - 7 VR 13/12, juris.de, Rn. 26 ff.).

Die Entstehungsgeschichte zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bestätigt die gefundene Auslegung. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Aufnahme zusätzlicher Pilotprojekte gefordert, um den Erdkabeleinsatz auch dort zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 595/15 vom 18.12.2015, Beschluss über das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus). Die Forderung wurde aufgegriffen, indem zusätzliche Pilotprojekte im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7 und 42) geregelt wurden. Hierbei wurde – wie auch schon im Regierungsentwurf (vgl. BT-Drs. 18/4655 vom 20.04.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus) – betont, dass der Erdkabeleinsatz im Drehstrombereich zur technischen Erprobung der Technologie insgesamt auf einzelne Pilotprojekte beschränkt bleibt.

Unabhängig von der Frage, ob eine Erdverkabelung außerhalb der im Gesetz benannten Pilotvorhaben bereits von Gesetzes wegen unzulässig ist, stellt die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel auch keine grundsätzlich besser geeignete Alternative dar.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind die Errichtung und der Betrieb dieser Drehstromhöchstspannungsleitung als Erdkabel in technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht angezeigt.

Die Freileitung erweist sich hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber einem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so beispielsweise in der dena-Technologieübersicht (Dena Technologieübersicht - Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, S. 1 ff.), wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit. So spricht beispielsweise die langjährige Betriebserfahrung für die Freileitungsalternative. Erdkabel im Drehstrombereich gibt es auf der 380-kV-Höchstspannungsebene hingegen nur auf kurzen Abschnitten, Langzeiterfahrungen gibt es nicht. Auch hinsichtlich der Belastbarkeit und Überlastbarkeit erweist sich die Drehstrom-Freileitung als vorteilhaft. Dort bestehen hohe Leistungsreserven. Bei einem Drehstrom-Erdkabel ist hingegen nur eine geringe und kurzzeitige Überlastbarkeit möglich, die zulasten der Lebensdauer der Isolation des Kabels geht. Hinsichtlich der Möglichkeit Fehler zu beheben, sind Freileitungen vorzugswürdig. Beim Erdkabel können Fehler mit längeren Ausfallzeiten und höheren Reparaturkosten verbunden sein. Dies führt zu einer längeren Nichtverfügbarkeit. Im Fall von Reparaturen nehmen diese in der Regel bei einer Freileitung nur Stunden bis Tage in Anspruch, sodass nur eine geringe Nichtverfügbarkeit gegeben ist. Bei einem Erdkabel können Reparaturen demgegenüber bis zu mehrere Wochen benötigen, sodass sich eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeitsdauer ergibt. Freileitungen haben zudem eine nachgewiesene hohe Lebensdauer von 80 Jahren, Maßnahmen zur Erhaltung sind einfach durchzuführen. Für Drehstrom-Erdkabel gibt es keine gleichsam belastbaren Erfahrungswerte, angenommen werden geringere Lebensdauern von bis zu 40 Jahren.

Andererseits erweist sich ein Drehstrom-Erdkabel hinsichtlich möglicher Verluste als vorteilhaft. Bei der Drehstrom-Freileitung entstehen höhere stromabhängige Verluste mit insgesamt höheren Verlusten. Demgegenüber entstehen beim Erdkabel höhere spannungsabhängige Verluste, insgesamt aber geringere Verluste.

Stellt man diese Vor- und Nachteile gegenüber, erweist sich die Drehstrom-Freileitung in diesem Verfahren als technisch und betrieblich vorteilhaft; die Realisierung des Vorhabens in Erdkabel-Technologie stellt keine besser geeignete Alternative dar.

In wirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich bei einem Drehstrom-Erdkabel ebenfalls nicht um die vorzugswürdige Lösung, weil diese Alternative gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 EnWG) ist daher für die vorliegende Drehstrom-Höchstspannungsleitung die Realisierung einer Freileitung sinnvoll.

Ein Erdkabel würde in diesem Fall nicht zur Entlastung des Landschaftsbilds führen, da dies nicht mit dem Rückbau der Bestandsleitung verbunden wäre. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden, Fläche und Wasser würden daher zusätzlich belastet.

In der Gesamtschau überwiegen im vorliegenden Fall die Vorteile der Freileitungstechnologie im Drehstrombereich. Störungen sind bei Freileitungen besser beherrschbar, der Reparaturaufwand geringer, die zu erwartende Lebensdauer höher und die Kosten erheblich niedriger. Ein Erdkabel entlastet zwar das Landschaftsbild, belastet aber andere Schutzgüter stärker. Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung der Höchstspannungsleitung als Erdverkabelung stellt vorliegend im Ergebnis keine bessere, öffentliche und

private Belange insgesamt schonendere Alternative dar. Für die Bundesnetzagentur steht daher fest, dass eine Freileitung gegenüber einem Erdkabel in diesem Verfahren insgesamt vorzugswürdig ist.

8. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen geprüft, ob die festgelegte Trasse mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG in der festgelegten Trasse zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher eine raumverträgliche Trasse festgelegt.

Alternativenprüfung

Im gesamten Verfahrensablauf wurden keine alternativen Trassenverläufe identifiziert, die vorzugswürdig wären.

Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass die festgelegte Trasse einen raumverträglichen Verlauf darstellt. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen sich die Bundesnetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen (vgl. Kap. B. VI. 6. a) – Raumordnerische Beurteilung, S. 35). Aufgrund der technischen Eigenschaften des Vorhabens (Zu- und Umbeseilung einer Bestandsleitung mit vereinzelt Mastneubauten und -erhöhungen) sind bereits für einige Erfordernisse der Raumordnung keine relevanten raumbedeutsamen Wirkfaktoren ermittelt worden. Bezogen auf die einzelnen Sachgebiete Freiraumschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, Gewässerschutz und Rohstoffe konnte nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B. VI. 6. b) - sonstige öffentliche und private Belange, S. 57 stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Für die Bereiche kommunale Bauleitplanung, Flughäfen und sonstige Flugplätze inkl. Militärflugplätze, weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.), Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien, Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur, Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsanlagen, Wirtschaft sowie Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Abschließendes Gesamtfazit

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange wird mit der festgelegten Trasse für das geplante Vorhaben Nr. 25 BBPIG eine raumverträgliche Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wullenstetten und Niederwangen bestimmt.

C. Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben25

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 S. 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 S. 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 S. 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. S. 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

V. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG.

VI. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 23. November 2018

Im Auftrag

gez. Ines Reichel

Abteilung Netzausbau, RefL 805